

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

Teilrevision 2015

Erläuterungsbericht zu den Einwendungen

2.1.2 Karteneintrag

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festzulegen. Die schutzwürdigen Ortsbilder darge-

2.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und erlässt die kantonsmäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die harmonische Entwicklung der Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.1.1).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich die zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutzplanungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen in Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

5298

**Antrag des Regierungsrates vom
29. Juni 2016**

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	Einleitende Kapitel	5
1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision	5
3	Verfahren	6
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	6
B	Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan	7
C	Einwendungen zum kantonalen Richtplan	11
1	Einwendungen zum Kapitel Raumordnungskonzept	11
1.2	Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich	11
1.3	Handlungsräume	12
1.4	Grundlagen	14
2	Einwendungen zum Kapitel Siedlung	15
2.2	Siedlungsgebiet	15
2.4	Schutzwürdiges Ortsbild	19
3	Einwendungen zum Kapitel Landschaft	21
3.4	Gewässer	21
3.4.1	Ziele	21
3.4.2	Karteneinträge	21
3.4.3	Massnahmen	23
3.5	Erholung	24
3.5.2	Karteneinträge	24
3.5.3	Massnahmen	25
3.11	Gefahren	25
3.11.2	Karteneinträge	25
3.11.3	Massnahmen	25
3.12	Grundlagenverzeichnis	25
4	Einwendungen zum Kapitel Verkehr	27
4.5	Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen	27

5	Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung	32
5.2	Wasserversorgung	32
5.2.2	Karteneinträge	32
5.3	Materialgewinnung	32
5.3.1	Ziele	32
5.3.2	Karteneinträge	33
5.4	Energie	33
5.4.2	Karteneinträge	33
5.7	Abfall	34
5.7.1	Ziele	34
5.7.2	Karteneinträge	35
5.7.3	Massnahmen	36
6	Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen	38
6.1	Gesamtstrategie	38
6.2	Gebietsplanung	39
6.2.3	Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich»	40
6.2.4	Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel»	40
6.2.5	Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur»	44
6.2.6	«Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» (PUK)	45
6.3	Bildung und Forschung	46
6.5	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	48

A Einleitende Kapitel

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Die Gesamtüberprüfung hat somit von Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zur Festsetzung rund sieben Jahre gedauert. In diesem Zeitraum haben sich die Verhältnisse zum Teil bereits wieder geändert. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Zukunft mit häufigeren, dafür aber kleineren Teilrevisionen, die nach jeweils etwa sechs Quartalen an den Kantonsrat überwiesen werden sollen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weit reichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener Direktionen wurde der Anpassungsbedarf des am 18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzten und am 29. April 2015 vom Bund genehmigten kantonalen Richtplans ermittelt. Es handelt sich somit nicht um eine grundlegende Überarbeitung des kantonalen Richtplans, wie sie im Rahmen der Gesamtüberprüfung stattgefunden hat. Die Gründe für die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans sind vielfältig. Einerseits hat der Bund im Rahmen der Genehmigung konkrete Aufträge erteilt. Andererseits wurden auch Anpassungen durch Gesetzesänderungen wie z.B. das revidierte Gewässerschutzgesetz nötig. Im Weiteren hat sich der Entwicklungsstand von Vorhaben im kantonalen Richtplan geändert oder es wurden inzwischen Gebietsplanungen abgeschlossen, die im kantonalen Richtplan Eingang finden sollen. Gegenstand der Teilrevision 2015 sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

3 Verfahren

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Diese Verfahren wurden parallel vom 20. November 2015 bis zum 1. Februar 2016 durchgeführt. In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wurde die öffentliche Auflage des Richtplanentwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates stehen zudem in den Beratungen neben dem Richtplantext und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 170 Einwendungen ein, davon 130 von Behörden und 40 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 730 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 450 auf Behörden und 280 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen oder nicht Gegenstand der Richtplanvorlage sind.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV, SR 700.1) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Teil B aufgeführt. Teil C dieses Erläuterungsberichts dokumentiert die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Der Teil C ist nach derselben Gliederung der Kapitel strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan

1 Satz streichen

Jemand beantragt, folgenden Satz im Kapitel «Stellenwert des kantonalen Richtplans» zu streichen: «Soweit Vorhaben keinen Abstimmungsstand einer Festsetzung gemäss Art. 15 Abs. 2 RPV erreichen, sind diese entsprechend gekennzeichnet.»

Der Richtplan des Kantons Zürich unterscheidet nicht, wie andere Kantone, zwischen behördenverbindlichen und informativen Richtplanteilen. Dies bedeutet, dass der gesamte Text als behördenverbindlich zu betrachten ist. Es werden auch nicht die Koordinationsstände von raumwirksamen Tätigkeiten (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV verwendet. Da Art. 5 Abs. 2 RPV von den Kantonen ausdrücklich verlangt, dass sie die Koordinationsstände für raumwirksame Tätigkeiten anwenden, wurde der Kanton im Prüfungsbericht des Bundes zur Richtplangesamtüberprüfung aufgefordert, in Zukunft mit den Koordinationsständen zu arbeiten. Da in den kantonalen Richtplan grundsätzlich nur Vorhaben aufgenommen werden, die dem Stand einer Festsetzung gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV entsprechen, wurde der oben aufgeführte Satz aufgenommen, um die bewährte Systematik des Zürcher Richtplans beibehalten zu können.

2 Häufigkeit und Strukturierung der Richtplanteilrevisionen

Mehrere Einwendende beantragen, die Änderungskadenz des kantonalen Richtplan auf mindestens zwei Jahre zu reduzieren.

Mehrere Einwendende beantragen, den kantonalen Richtplan nur alle vier Jahre zu revidieren.

Jemand beantragt, auf den Systemwechsel mit den Teilrevisionen zu verzichten.

Jemand beantragt, künftig eine Kategorisierung der einzelnen Revisionselemente vorzunehmen.

In seiner Genehmigung zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans hat der Bundesrat den Kanton Zürich mit diversen Anpassungen beauftragt. Die Teilrevision 2015 hat vor allem aufgrund dieser zahlreichen Aufträge einen grösseren Umfang und enthält deshalb auch mehrere Festlegungen von strategischer Bedeutung. Es ist absehbar, dass künftige Teilrevisionen weniger umfangreich ausfallen und weniger Festlegungen von grundlegender Bedeutung umfassen werden. Richtplanteilrevisionen werden zudem nur bei ausgewiesenem Bedarf durchgeführt. Die Planbeständigkeit hat auch bei jährlichen Teilrevisionen hohe Priorität.

Gemäss Raumplanungsgesetz bedürfen alle Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Die hohe Entwicklungsdynamik im Kanton Zürich wird auch in Zukunft regelmässige Anpassungen am kantonalen Richtplan erfordern. In anderen Kantonen sind regelmässige Teilrevisionen bereits bewährte Praxis.

Die Bündelung des Anpassungsbedarfs am kantonalen Richtplan auf jährliche Teilrevisionen entlastet die Planungsträger auf allen Ebenen. Um handlungsfähig zu bleiben, müsste für jedes dringliche Vorhaben eine eigene Richtplanteilrevision durchgeführt werden, wie dies gegen Abschluss der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans 2014 der Fall war. Damals wurden innerhalb eines Jahres vier einzelne Richtplanteilrevisionen in die öffentliche Auflage gegeben: Innovationspark Hubstandort Dübendorf, Universität Zürich Plattenstrasse, Verkehr (verschiedene Vorhaben) sowie Hochschulgebiet Zürich Zentrum.

Planungsregionen und Gemeinden haben jeweils im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit, ihren Anpassungsbedarf einzubringen. Jährliche Teilrevisionen ermöglichen eine zeitnahe Bearbeitung dieser Anliegen. Über die bestehenden Austauschgefässe werden Planungsregionen und Gemeinden regelmässig über die jeweils laufenden und kommenden Teilrevisionen informiert.

3 Verlängerte Auflagefrist

Mehrere Einwendende beantragen, die Auflagefrist künftiger Richtplanteilrevisionen länger anzusetzen.

Die Auflagefrist für die Richtplanteilrevision 2015 erfolgte gemäss § 7 PBG, wonach Pläne vor der Festsetzung 60 Tage öffentlich aufzulegen sind. Aufgrund der Rückmeldungen wird die Auflagefrist künftiger Teilrevisionen in der Regel 90 Tage betragen.

4 Eine vorgängige Anhörung durchführen

Mehrere Einwendende beantragen, Gemeinden und Planungsregionen vor der öffentlichen Auflage zur Anhörung einzuladen.

Jemand beantragt, die Planungsregionen und Gemeinden früher über die Inhalte der Richtplanpakete zu informieren und wo möglich einzubeziehen.

Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und verhindert eine noch weiterreichende Überschneidung der Teilrevisionen. Auch der Aufwand für Gemeinden und Planungsregionen wird so geringer gehalten, indem sie nicht zweimal innert kurzer Frist zur Stellungnahme eingeladen werden. Im Rahmen der Anhörung/öffentlichen Auflage einer Teilrevision können Gemeinden und Planungsregionen Revisionsanträge ihrerseits für die nächste Richtplanteilrevision einreichen. Das Schreiben für die Anhörung/öffentliche Auflage wird entsprechend ergänzt.

5 Teilrevisionen frühzeitig ankünden

Jemand beantragt, dass kommende Teilrevisionen und die notwendige Anhörung gemäss § 7 PBG insbesondere zu Themen mit langfristigen Auswirkungen und Folgen frühzeitig angekündigt werden.

Die nächsten Teilrevisionen werden voraussichtlich weniger umfassend ausfallen und weniger Festlegungen von grundlegender Bedeutung beinhalten. Ziel ist, grössere Überarbeitungen von Richtplankapiteln zu bündeln und somit umfassendere Teilrevisionen nur alle paar Jahre durchzuführen. Künftig werden die Richtplanteilrevisionen also regelmässig durchgeführt. Die immer gleich ablaufenden Verfahren werden die Planbarkeit für alle Beteiligten erleichtern. Eine separate vorzeitige Ankündigung ist in Anbetracht der künftigen Regelmässigkeit sowie der aufgrund der Rückmeldungen verlängerten Auflagefrist nicht notwendig.

6 Möglichkeit schaffen, dass Gemeinden und Planungsregionen eigene Revisionsanträge einbringen können

Mehrere Einwendende beantragen, aufzuzeigen, wie und zu welchem Zeitpunkt Gemeinden und Planungsregionen Revisionsanträge einreichen können.

Mehrere Einwendende beantragen, die Planungsregionen für die Priorisierung der Revisionsthemen anzuhören, z.B. im Rahmen der Aussprache des Baudirektors mit den Regionspräsidien.

Mehrere Einwendende beantragen, alle Anträge, auch Anträge, die nicht Gegenstand der Anhörungsvorlage zur Teilrevision 2015, im Rahmen der Anhörung zu behandeln. Bei künftigen Teilrevisionen sei bereits vor der öffentlichen Auflage bei den Planungsregionen der Anpassungsbedarf abzuholen.

Im Rahmen der Anhörung/öffentlichen Auflage einer Teilrevision können Gemeinden und Planungsregionen künftig auch Revisionsanträge ihrerseits für die nächste Richtplanteilrevision einreichen. Das Schreiben für die Anhörung/öffentliche Auflage wird entsprechend ergänzt.

7 Inhalte vorgängig mit den Planungsregionen abstimmen

Mehrere Einwendende beantragen, die Inhalte der Richtplanteilrevisionen vorgängig mit den Planungsregionen abzustimmen.

Künftig wird in den bestehenden Austauschgefässen frühzeitig über die Inhalte der anstehenden Richtplanteilrevision informiert.

8 Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans senken

Mehrere Einwendende beantragen, den Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans zu senken.

Mehrere Einwendende beantragen, alle nicht zwingend auf kantonaler Richtplanstufe abzuhandelnden Festlegungen in den regionalen Richtplänen festzulegen.

Jemand beantragt, die Festlegungen im kantonalen Richtplan auf überregionale bzw. kantonale Vorhaben mit entsprechenden räumlichen Auswirkungen zu beschränken.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die Inhalte und der Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans ausgewogen und praxistauglich sind. Die aufgeführten Vorhaben erfordern ein gewisses Mass an Präzisierung, damit im politischen Diskurs eine entsprechende Legitimation geschaffen werden kann. Auch für die Umsetzung durch die nach- und nebengeordneten Planungsträger ist es hilfreich, wenn die Eckwerte eines Vorhabens angemessen konkret festgesetzt werden können.

9 Qualität der Richtplankarte

Jemand beantragt, die Darstellung der Richtplankarte zu verbessern sowie fehlerhafte Einträge zu korrigieren.

Angesichts der Vielzahl an darzustellenden Festlegungen ist das Optimierungspotenzial weitgehend ausgeschöpft. Die Zuteilung der Farbtöne zu den einzelnen Themen wurde möglichst nachvollziehbar gewählt. Als Lesehilfen können die im Richtplantext enthaltenen Abbildungen herangezogen werden. Auch lässt sich die kantonale Richtplankarte im GIS-Browser bis zu einem Massstab von 1:20'000 vergrössern.

Rückmeldungen zu fehlerhaften Einträgen werden geprüft und die Richtplankarte gegebenenfalls angepasst.

10 Planungssicherheit trotz Teilrevisionen

Jemand beantragt, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass der Planungshorizont und damit verbunden die Planungssicherheit des kantonalen Richtplans (20 bis 25 Jahre) auch mit der geplanten Zunahme von Teilrevisionen gewährleistet ist.

In Anbetracht der umfassenden Diskussion zur Richtplangesamtüberprüfung und im Interesse der Planungssicherheit wird der kantonale Richtplan soweit wie möglich im Rahmen der Teilrevisionen nicht grundlegend überarbeitet, sondern lediglich aktualisiert und punktuell ergänzt. Bei Teilrevisionen wird soweit möglich auf Festlegungen von grundlegender Bedeutung verzichtet. Sie werden zudem nur bei einem ausgewiesenen Bedarf durchgeführt. Ziel ist, grössere Überarbeitungen von Richtplankapiteln zu bündeln und somit umfassendere Teilrevisionen zurückhaltend durchzuführen. So bleibt die Planungssicherheit gewährleistet.

11 Aufträge an Gemeinden und Planungsregionen begründen

Jemand beantragt, Aufträge und Delegationen an die Planungsregionen und Gemeinden ausreichend zu begründen. Dabei sind insbesondere die räumlichen, organisatorischen und politischen Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen und die Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Rechtmässigkeit einer Richtplanfestlegung zu belegen. Im Weiteren seien die Folgekosten für die Planung und Realisierung des Vorhabens auszuweisen und die Kostenträger festzulegen.

Aufträge zur Umsetzung von Planungsmassnahmen stützen sich in der Regel auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Art. 2 RPG). Zu Vorhaben baulicher Art gibt es – sofern sie schon erarbeitet sind – Projektdokumentationen. Diese werden jeweils im Grundlagenverzeichnis aufgeführt.

12 Themen von der Teilrevision 2015 abspalten

Jemand beantragt, Fragestellungen zu ausgewählten Themenbereichen (Langfristige Raumentwicklungsstrategie, Handlungsräume des Raumordnungskonzepts (Pt. 1.3), Siedlungsgebiet (Pt. 2.2), Gefahren (Pt. 3.11), Strassen (Pt. 4.2), öffentlicher Verkehr (Pt. 4.3), Parkierung (Pt. 4.5) und Gebietsplanungen (Pt. 6.2)) von der Richtplanteilrevision 2015 abzuspalten und in einem breit angelegten Anhörungsverfahren mit den politischen Gemeinden und allenfalls weiteren Direktbetroffenen zu diskutieren.

Die langfristige Raumentwicklungsstrategie ist ein vom Regierungsrat verabschiedetes informelles Instrument, das der kantonalen Verwaltung als Orientierungsrahmen dient und eine Grundlage für den Dialog mit den Gemeinden und Planungsregionen bildet. Aus diesem Grund wurde und wird dazu keine Vernehmlassung bei Gemeinden und Planungsregionen durchgeführt.

Im Rahmen der Arbeiten zur Richtplangesamtüberprüfung wurde das Raumordnungskonzept wie auch die weiteren Richtplankapitel mit jedem Verfahrensschritt weiterentwickelt und mit Ämterkonsultation, Anhörung und öffentlicher Auflage einer breiten Diskussion ausgesetzt. Auch im Rahmen der Kommissionsarbeit des Kantonsrats sowie in der intensiven Richtplansession des Kantonsrats im März 2014 wurden sie ausführlich diskutiert und schliesslich von einer deutlichen Mehrheit des Kantonsrats festgesetzt: Der Kantonsrat beschloss mit 126 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem bereinigten Richtplan zuzustimmen. Am 29. April 2015 hat auch der Bundesrat den kantonalen Richtplan genehmigt.

Seit der Festsetzung liegen – abgesehen von den Inhalten der Teilrevision 2015 – keine neuen Erkenntnisse vor, die zum jetzigen Zeitpunkt eine Abweichung von den im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung vorgenommenen Festlegungen rechtfertigen würde. Die Hinweise werden aber zur Kenntnis genommen und einzelne Themen werden gegebenenfalls im Rahmen einer der folgenden Teilrevisionen aufgegriffen.

13 Planung der Planung

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Baudirektion mit den regionalen Planungsverbänden und der RZU zeitnah einen Workshop zur «Planung der Planung» durchführen soll.

Mit den Planungsregionen wie auch mit der RZU findet ein regelmässiger Austausch statt. Die kantonale Richtplanung ist dabei ein regelmässiges Traktandum. Aufgrund der Rückmeldungen wird künftig in den bestehenden Austauschgefässen vermehrt berichtet.

14 Grundlagen dienen der Information

Jemand beantragt, im Kapitel «Stellenwert des kantonalen Richtplans» zu präzisieren, dass die zahlreichen, im Richtplan aufgeführten weiteren Grundlagen lediglich der Information dienen und nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanfestsetzung sind.

Die Grundlagenverzeichnisse haben erläuternden Charakter, wobei jeweils pro Kapitel die relevanten Erlasse und Berichte aufgeführt werden. Eine weitere Präzisierung ist nicht nötig.

15 Auswirkungen auf die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne

Jemand beantragt, dass die durch die Teilrevision entstehenden neuen Aufgaben für die Planungsregionen nicht im Rahmen der laufenden Gesamtüberarbeitung umgesetzt werden müssen.

Massgebend für die aktuelle Überarbeitung der regionalen Richtpläne ist der festgesetzte kantonale Richtplan. Laufende Richtplanteilrevisionen sind nicht massgebend, solange sie nicht festgesetzt sind.

16 Anzahl Zeichen pro Antrag im Antragsformular nicht begrenzen

Jemand beantragt, das Antragsfeld des elektronischen Antragsformulars nicht mit einer max. Anzahl Zeichen zu begrenzen.

Anträge zum kantonalen Richtplan sollten kurz und prägnant formuliert sein. Aus einem Antrag sollte hervorgehen, wie konkret und weshalb die vorgesehene Ergänzung des kantonalen Richtplans geändert werden soll. Die bestehende Begrenzung ist etwas zu eng gefasst. Sie wird daher für die künftigen Teilrevisionen ausgeweitet.

C Einwendungen zum kantonalen Richtplan

1 Einwendungen zum Kapitel Raumordnungskonzept

Das Raumordnungskonzept wurde im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans mit Beschluss vom 18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt und am 29. April 2015 durch den Bundesrat genehmigt. Es bildet den strategischen Orientierungsrahmen, der für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in den nachfolgenden Richtplankapiteln die Richtung vorgibt. Mit der Bezeichnung von Handlungsräumen mit unterschiedlicher Charakteristik sollen weiterhin eine sachgerechte Funktionsteilung zwischen den einzelnen Teilräumen des Kantons ermöglicht und die jeweiligen räumlichen Herausforderungen gemeistert werden. Das kantonale Raumordnungskonzept enthält somit die generellen Stossrichtungen und dient letztlich als Wegweiser für die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons Zürich.

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2015 wurde lediglich im Auftrag des Bundes die Prognose für die Anzahl Beschäftigten ergänzt sowie die Bevölkerungsprognose aktualisiert. Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage gingen jedoch zahlreiche Einwendungen zum «80/20-Prinzip» sowie zu den Handlungsräumen ein. Gemäss dem «80/20-Prinzip» soll künftig mindestens 80% des Bevölkerungswachstums auf die Stadtlandschaften und die urbanen Wohnlandschaften entfallen, auf die Landschaft unter Druck, die Kulturlandschaften und die Naturlandschaften 20%. Obwohl diese Eckwerte nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2015 sind, werden die Anträge zur Klärung und Verdeutlichung des Stellenwerts des Raumordnungskonzepts nachfolgend behandelt. Auf weitere Anträge zum Raumordnungskonzept, die die Anpassung der Leitlinien betreffen (Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet erhalten, Energieeffizienz fördern, Fuss- und Veloverkehr fördern usw.) wird nicht eingegangen. Für die beantragten Anpassungen liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den – durch Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014 – im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung vorgenommenen Festlegungen rechtfertigen würden.

Zahlreiche Rückmeldungen gingen auch zur Ergänzung der Grundlagen mit der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich ein. Der Regierungsrat richtet mit der langfristigen Raumentwicklungsstrategie die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung direktions- und amtsübergreifend auf gemeinsame Ziele aus und fördert das gemeinsame Verständnis für die erwünschte Raumentwicklung. Die langfristige Raumentwicklungsstrategie ist ein informelles Instrument, das der kantonalen Verwaltung als Orientierungsrahmen dient und eine Grundlage für den Dialog mit den Gemeinden und Planungsregionen bildet. Aus diesem Grund wurde keine Vernehmlassung bei Gemeinden und Planungsregionen durchgeführt. Sie ergänzt den kantonalen Richtplan, der als formelles Planungsinstrument für Gemeinden und Planungsregionen verbindlich ist. Zudem wird mit der langfristigen Raumentwicklungsstrategie eine thematisch umfassende Perspektive auf die Raumentwicklung eingenommen, die im Vergleich zum Richtplan auf einen wesentlich längeren Zeithorizont ausgerichtet ist.

1.2 Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich

17 **Bevölkerungsprognose überdenken/nicht anpassen**

Mehrere Einwendende beantragen, die in Aussicht genommene Textänderung zu überdenken und verschiedene Szenarien und Handlungsalternativen zu betrachten.

Jemand beantragt, die Bevölkerungsprognose nicht anzupassen.

Jemand beantragt, den Abschnitt «Gemäss kantonalen Bevölkerungsprognose [...] wirkt sich auf die Flächenachfrage aus.» zu streichen und zu ersetzen mit «Der Kanton plant die räumlichen Strukturen aktiv, um eine sinnvolle und verträgliche Dichte zu realisieren.»

Mit der durch Beschluss des Bundesrates vom 29. April 2015 erfolgten Genehmigung des kantonalen Richtplans wurde der Kanton Zürich beauftragt, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung den kantonalen Richtplan mit der in der «langfristigen Raumentwicklungsstrategie» angenommenen Zunahme von Beschäftigten zu ergänzen.

Im kantonalen Richtplan wird auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen zurückgegriffen, die das kantonale statistische Amt herausgibt. Diese wiederum sind auf der Grundlage der Prognosen des Bundesamtes für

Statistik erstellt worden, das seinerseits Szenarien für die einzelnen Kantone erarbeitet, die mit den nationalen Szenarien kompatibel sind. Es ist nicht am kantonalen Richtplan, diese aufeinander abgestimmten Prognosen zu hinterfragen. Vielmehr geht es darum, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die daraus resultierenden Herausforderungen im Rahmen der gewünschten und nachhaltigen Raumentwicklung bewältigt werden können.

Der kantonale Richtplan stützt sich damit auf aus heutiger Sicht plausible Planungsannahmen. Eine grundsätzliche Diskussion zu den Trends der künftigen Raumentwicklung erfolgte im Rahmen der langfristigen Raumentwicklungsstrategie für den Kanton Zürich. Daraus ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Anlass gäben, den kantonalen Richtplan anzupassen.

Mit der Differenzierung des Grossraums Zürich in verschiedene Handlungsräume werden wichtige Hinweise gegeben, für welche Gebiete mit welcher Dynamik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten gerechnet wird. Dabei wird bewusst darauf verzichtet, die kantonalen Prognosen weiter nach Handlungsräumen zu differenzieren, da es sich hier um konzeptionelle, funktionale Räume mit einer gewissen Unschärfe handelt. Der Kanton steuert die Dynamik der einzelnen Räume insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet. Ziel ist dabei, dass die «Stadtlandschaften» und die «urbanen Wohnlandschaften» 80% des Bevölkerungswachstums aufnehmen. Die Planungsregionen können die Entwicklungsdynamik durch die Strukturierung des Siedlungsgebiets hinsichtlich Nutzung und Dichte in den regionalen Richtplänen weiter bestimmen, die Gemeinden darauf aufbauend in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindliche Vorgaben festlegen.

18 Mehrwertabschöpfung verankern

Mehrere Einwendende beantragen, die Leitlinie 4 wie folgt zu ergänzen: «4b) Mehrwertabschöpfung ist planerisch von Relevanz. Sie ist eine der Grundvoraussetzungen für Raumsicherungen im öffentlichem Interesse (z.B. öffentliche Infrastrukturen, Grün- und Freiräume, Raum für Bildung).»

Das teilrevidierte RPG verpflichtet die Kantone zur Schaffung eines Mehrwertausgleichs. Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 38a Abs. 4 und 5 RPG haben die Kantone innert fünf Jahren den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird zurzeit erarbeitet; Im Sommer 2016 wird die Vernehmlassung durchgeführt und voraussichtlich bis Sommer 2017 an den Kantonsrat überwiesen. Die kantonalen Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich von erheblichen Planungsvorteilen und -nachteilen werden demnach in einem separaten Erlass festgelegt werden.

19 Bodenpreise nicht beliebig steigen lassen

Jemand beantragt, Anstrengungen vorzunehmen, um die Bodenpreise für Gewerbe und Wohnen nicht beliebig steigen zu lassen.

Unter Pt. 2.2.2 wurden im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung Koordinationshinweise aufgenommen, die der Sicherung von ausgewählten Flächen für das produzierende Gewerbe dienen, denen aus kantonaler oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt.

Die Verordnung zu § 49a PBG bzgl. Schaffung von preisgünstigem Wohnraum wird gegenwärtig erarbeitet. Diese wird voraussichtlich 2017 durch den Kantonsrat in Kraft gesetzt.

20 Analysen nicht als Leitlinien deklarieren

Mehrere Einwendende beantragen, die im Richtplantext ausgeführten erwarteten Entwicklungen bezüglich Arbeitssektoren, ansteigende Flächenbeanspruchung, Nutzungsdruck, steigende Bodenpreise etc. als Analysen und nicht als Leitlinien auszuführen resp. zu deklarieren.

Die Ausführungen nach den Leitlinien sind für das Verständnis wichtig. Sie umschreiben einerseits den Kontext, in dem die erwünschte räumliche Entwicklung angestrebt wird. Und sie legen andererseits die Planungsannahmen offen, die den Festlegungen des kantonalen Richtplans zu Grunde liegen. Im den Analyseteil einleitenden Abschnitt ist bereits festgehalten, dass die nachfolgenden Ausführungen den Kontext für die Umsetzung und Konkretisierung der fünf Leitlinien bilden.

1.3 Handlungsräume

21 «80/20-Prinzip» relativieren/streichen

Mehrere Einwendende beantragen, das in Pt. 1.3 festgesetzte Ziel zu relativieren, wonach 80% des Wachstums in den «Stadtlandschaften» und in den «Urbanen Wohnlandschaften» zu bewältigen sei.

Mehrere Einwendende beantragen, unter Pt. 1.3, 3. Absatz den Satz «Eine Schlüsselrolle übernehmen dabei die Stadtlandschaften und die urbanen Wohnlandschaften, auf die künftig mindestens 80% des Bevölkerungswachstums entfallen sollen.» zu streichen.

Jemand beantragt, dass Entwicklungen im ländlichen Raum vor allem in Bezug auf das Angebot von Arbeitsplätzen, in Ausnahmefällen auch in Bezug auf Wohnraum, gefördert werden können.

Das Raumordnungskonzept wurde mit dem Raumplanungsbericht 2009 erstmals veröffentlicht und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Arbeiten zur Richtplangesamtüberprüfung wurde es mit jedem Verfahrensschritt weiterentwickelt und mit Ämterkonsultation, Anhörung und öffentlicher Auflage auch einer breiten Diskussion ausgesetzt. Auch im Rahmen der Kommissionsarbeit des Kantonsrats sowie in der intensiven Richtplansession im Kantonsrat im März 2014 wurde es diskutiert und schliesslich von einer deutlichen Mehrheit des Kantonsrats festgesetzt: Der Kantonsrat beschloss mit 126 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem bereinigten Richtplan zuzustimmen. Seit der Festsetzung liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung vorgenommenen Festlegungen rechtfertigen würden.

22 «80/20-Prinzip» umsetzen

Jemand beantragt, dass der Kanton für das erwünschte Wachstum in den Städten einen finanziellen Beitrag leistet. Das Ziel, 80 % des künftigen Bevölkerungswachstums in den «Stadtlandschaften» und «urbanen Wohnlandschaften» zu bewältigen, wird grundsätzlich als richtig erachtet, stellt aber für die betroffenen Städte eine grosse Herausforderung dar.

Das teilrevidierte RPG beauftragt unter anderem die Kantone zur Schaffung eines Mehrwertausgleichs (Art. 5 Abs. 1 RPG). Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 38a Abs. 4 und 5 RPG haben die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des teilrevidierten RPG den angemessenen Ausgleich für die erheblichen Vor- und Nachteile von Planungsmassnahmen zu regeln.

Die Frage, wie ein solcher Mechanismus funktionieren soll, wird also im Rahmen der Ausgestaltung des Mehrwertausgleichsgesetzes diskutiert werden. Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass die Regelungen zu einem Mehrwertausgleich sehr umsichtig erfolgen müssen, weil viele verschiedene Querbezüge zu anderen bereits bestehenden Regelungen bzw. Instrumenten bestehen. Dies betrifft im Kanton Zürich insbesondere das Verhältnis zu Grundstücksgewinnsteuer und kantonalem Finanzausgleich. Es ist vorgesehen, dass dem Kantonsrat bis im Sommer 2017 eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet wird.

23 Übersichtskarte der Handlungsräume anpassen

Mehrere Einwendende beantragen, die Übersichtskarte «Handlungsräume» in einer nächsten Teilrevision anhand der bisherigen Umsetzungspraxis einer Neu beurteilung zu unterziehen.

Seit der Festsetzung der Richtplangesamtüberprüfung durch den Kantonsrat vom 18. März 2014 liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den vorgenommenen Festlegungen rechtfertigen würden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse vorliegen, sind deren Inhalt sowie deren Folgen für die erwünschte räumliche Entwicklung zu diskutieren und der kantonale Richtplan allenfalls anzupassen.

24 Im Knonaueramt an durch die S-Bahn gut erschlossenen Gebieten angemessene Entwicklungsspielräume gewähren

Mehrere Einwendende beantragen, für die Handlungsräume «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft» beim Handlungsbedarf den Hinweis «auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität verzichten» zu streichen.

Mehrere Einwendende beantragen, an durch die S-Bahn gut erschlossenen Gebieten, wie im Bahnhofumfeld von Bonstetten/Wettswil, Mettmenstetten und Knonau, angemessene Entwicklungsspielräume zu gewähren. Dazu ist entweder: a) der letzte Satz unter Pt. 1.3, 3. Absatz wie folgt zu ergänzen: Eine Schlüsselrolle übernehmen dabei die Stadtlandschaften und die urbanen Wohnlandschaften «wie auch durch die S-Bahn gut erschlossene Standorte des Handlungsraums Landschaft unter Druck», auf die künftig mindestens 80% des Bevölkerungswachstums entfallen sollen. ODER b) die Abb. 1.2 Handlungsräume im Grossraum Zürich so zu überarbeiten, dass mit öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Standorte, die bereits urban sind (wie das Bahnhofsumfeld von Bonstetten/Wettswil) dem Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» angehören.

Jemand beantragt, eine entsprechende Textergänzung im kantonalen Richtplan anzubringen, dass das Bevölkerungswachstum im Knonaueramt nicht nur in den «urbanen Wohnlandschaften», sondern auch an den durch die S-Bahn gut erschlossenen Standorten stattfinden soll.

Die Aussage bezieht sich auf eine weitergehende Verbesserung der Erschliessungsqualität über die bestehende Erschliessung und die bereits geplanten Projekte hinaus. Bereits beschlossene Vorhaben (z.B. 4. Teilergänzung S-Bahn) werden dadurch nicht in Frage gestellt. Der Verzicht auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität in diesen Gebieten dient dem Anliegen, diese vor weiterem Siedlungsdruck zu bewahren. Andererseits sollen die Mittel, die für die Erschliessung zur Verfügung stehen, künftig auf die Handlungsräume konzentriert werden, in denen eine bessere Erschliessung aus übergeordneter Sicht notwendig und nutzbringend ist. Letztlich wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr geleistet.

Es liegen zudem keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den – durch Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 – im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung vorgenommenen Festlegungen rechtfertigen würden.

1.4 Grundlagen

25 Langfristige Raumentwicklungsstrategie in kantonalen Richtplan überführen

Jemand beantragt, die langfristige Raumentwicklungsstrategie in den kantonalen Richtplan zu überführen.

Die langfristige Raumentwicklungsstrategie ist ein informelles Instrument, das für die kantonale Verwaltung als Orientierungsrahmen dient und eine Grundlage für den Dialog mit den Gemeinden und Planungsregionen bildet. Sie ergänzt damit den kantonalen Richtplan, der als formelles Planungsinstrument für Gemeinden und Planungsregionen verbindlich ist.

26 Langfristige Raumentwicklungsstrategie vernehmen lassen

Jemand beantragt, den Gemeinden und Planungsregionen eine Stellungnahme zur langfristigen Raumentwicklungsstrategie des Kantons Zürich zu ermöglichen und die langfristige Raumentwicklungsstrategie in einem politischen Prozess zu legitimieren.

Mehrere Einwendende beantragen, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich zur langfristigen Raumentwicklungsstrategie des Kantons zu äussern und diese in demokratisch abgestützter Form zu verabschieden.

Mehrere Einwendende beantragen, die langfristige Raumentwicklungsstrategie des Kantons Zürich nicht ins Grundlagenverzeichnis aufzunehmen sondern eine Vernehmlassung dazu durchzuführen. Der Regierungsrat soll einen Mitwirkungsprozess zur langfristigen Raumentwicklungsstrategie – wie damals zum kantonalen Raumordnungskonzept – durchführen und erst auf dieser Basis weitere Festlegungen treffen.

Die langfristige Raumentwicklungsstrategie wurde am 10. Dezember 2014 vom Regierungsrat festgelegt (RRB Nr. 1377/2014). Sie bildet einen Orientierungsrahmen für alle raumwirksamen Tätigkeiten und Entscheide der kantonalen Verwaltung. Damit trägt sie zu einer besseren Abstimmung des kantonalen Handelns und einem optimierten Ressourceneinsatz bei. Sie zeigt auf, wo in Teilbereichen die gültigen Rechtsgrundlagen neu ausgerichtet werden sollten. Darüber hinaus bildet sie eine Grundlage für die Richtlinien der Regierungspolitik. Den Gemeinden und Planungsregionen zeigt die langfristige Raumentwicklungsstrategie auf, wie sich der Regierungsrat die räumliche Entwicklung des Kantons vorstellt und schafft damit Transparenz.

Die langfristige Raumentwicklungsstrategie ist ein informelles Instrument, das für die kantonale Verwaltung als Orientierungsrahmen dient und eine Grundlage für den Dialog mit den Gemeinden und Planungsregionen bildet. Aus diesem Grund wurde keine Vernehmlassung bei Gemeinden und Planungsregionen durchgeführt. Sie ergänzt damit den kantonalen Richtplan, der als formelles Planungsinstrument für Gemeinden und Planungsregionen verbindlich ist. Zudem wird mit der langfristigen Raumentwicklungsstrategie eine thematisch umfassende Perspektive auf die Raumentwicklung eingenommen, die im Vergleich zum Richtplan auf einen wesentlich längeren Zeithorizont und sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten des Kantons ausgerichtet ist. Die Zielvorgabe aus dem Raumordnungskonzept des kantonalen Richtplans, nach der 80% des künftigen Bevölkerungszuwachses in den beiden urbanen Handlungsräumen Stadtlandschaft und urbane Wohnlandschaft konzentriert werden sollen, wird in der langfristigen Raumentwicklungsstrategie aufgegriffen und mit Beispielen konkretisiert.

2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans gingen zahlreiche Einwendungen und Anträge ein, im Kapitel Siedlung namentlich zu den Themen Planen und Bauen am Zürichsee, Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung sowie Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern. Der nachstehende Bericht geht auf diese Anträge ein und erläutert die Gründe für deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im Rahmen des laufenden Richtplanverfahrens.

Daneben gingen verschiedene Anträge ein, die nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans sind oder die nicht Themen der Teilrevision 2015 betreffen. Diese bezogen sich u.a. auf die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte, auf die Bezeichnung von weiteren Zentrumsgebieten, auf die Koordinationshinweise zu den im kantonalen Richtplan aufgeführten regionalen Arbeitsplatzgebieten und auf die Grundlagen zur Beurteilung von Planungsverfahren und Baubewilligungen in Gebieten, die von Fluglärm betroffen sind. Diese Anträge werden geprüft und im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt.

Die eingegangenen Anträge führten zu einer Präzisierung des Richtplantexts im Bereich Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern. Verschiedene Anträge, welche die Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete betreffen, führten zu einer Neuformulierung der entsprechenden Textpassage unter Pt. 4.5.1.

2.2 Siedlungsgebiet

27 *Planen und Bauen am Zürichseeufer*

Mehrere Einwendende begrüssen die Aufnahme von Zielen und Grundprinzipien für das Planen und Bauen am Zürichseeufer, die in den Instrumenten der nachgeordneten Planungsebenen konkretisiert werden sollen. Auf dieser Grundlage könnten die aus dem Jahre 1995 stammenden Richtlinien, die mit dem Bundesgerichtsurteil vom 28. März 2013 aufgehoben wurden, ersetzt werden.

Mehrere Einwendende lehnen die Aufnahme von Zielen für das Planen und Bauen am Zürichseeufer ab. Die Ziele seien zu detailliert und gehörten in dieser Detaillierung nicht in den kantonalen Richtplan, sondern allenfalls in einen kommunalen Richtplan.

Jemand beantragt, die richtplanerischen Vorgaben zum Planen und Bauen am Zürichseeufer gesamthaft und abschliessend im kantonalen Richtplan zu regeln, so dass auf regionale Festlegungen verzichtet werden könne.

Die geänderte rechtliche Ausgangslage aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und des neuen Gewässerschutzgesetzes erfordert eine Neuregelung der nutzungsplanerischen Bestimmungen am Zürichseeufer. Mit den Festlegungen in den überkommunalen Richtplänen wird sichergestellt, dass der Umgang mit dem Bauen am Zürichseeufer auch über die Gemeindegrenzen hinweg koordiniert wird. Dies ist nötig, damit die landschaftlichen Qualitäten der Zürichseeufer auch langfristig bewahrt werden können.

Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden die Grundsätze für das Bauen am Zürichseeufer festgelegt. Es wäre aber nicht stufengerecht, detaillierte und räumlich konkretisierte Festlegungen bereits im kantonalen Richtplan zu treffen. Sachgerechte Vorgaben für die kommunalen Planungen sind aus ihrem räumlichen Kontext heraus zu entwickeln. Die dazu erforderliche räumliche Differenzierung ist im kantonalen Richtplan nicht möglich. Die kantonalen Behörden werden aber darauf zu achten haben, dass die Festlegungen in den regionalen Richtplänen nach einheitlichen Grundsätzen getroffen werden und den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans entsprechen. Mit der Festsetzungskompetenz des Regierungsrates für die regionalen Richtpläne kann dies sichergestellt werden.

Die Uferbereichsplanung auf kommunaler Ebene hat sodann die richtplanerischen Vorgaben aller Stufen zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung werden mit einer Ergänzung des PBG geschaffen.

28 *Umsetzung Leitbild Zürichsee 2050*

Mehrere Einwendende beantragen eine besser auf die Vision Leitbild Zürichsee 2050 abgestimmte Formulierung der Ziele für die Uferbereiche. Mehrere Einwendende beantragen, insbesondere auch die Freihaltegebiete zu thematisieren. Jemand beantragt, das Zürichseeufer sei als Wohn- und Arbeitsraum, als Natur- und Landschaftsraum sowie als Erholungsraum sorgfältig weiterzuentwickeln. Dies sei mit einer entsprechenden Festlegung im kantonalen Richtplan explizit festzuhalten.

Jemand beantragt, das Leitbild Zürichsee 2050 in das Grundlagenverzeichnis aufzunehmen.

Gegenstand der Festlegung im Kapitel Siedlungsgebiet ist die Regelung der Bauzonen am Zürichseeufer. Weitere Aspekte, die im Leitbild Zürichsee 2050 thematisiert werden, sind Gegenstand entsprechender Festlegungen in den Kapiteln Landschaft und Verkehr. Bei der Präzisierung und Umsetzung der Grundsätze in den nachgeordneten Planungsinstrumenten ist der Gesamtheit dieser Festlegungen im kantonalen Richtplan Rechnung zu tragen.

Massgebende Grundlage für die aktuelle Ergänzung im Kapitel Siedlungsgebiet ist das Ergebnis des Projekts «Planen und Bauen am Zürichseeufer» vom Mai 2015. Der entsprechende Synthesebericht wird daher neu in das Grundlagenverzeichnis aufgenommen. Das Leitbild Zürichsee 2050 vom März 2013 ist bereits im Grundlagenverzeichnis für das Kapitel Landschaft aufgeführt.

29 *Bebauungsdichte und Gestaltung*

Jemand beantragt, die Bebauungsdichte zu differenzieren und als Voraussetzung für die Bebauung im Uferbereich generell qualifizierte Verfahren (Wettbewerbsverfahren) und Gestaltungsplanungen vorzusehen.

Die räumliche Differenzierung der Bebauungsdichte erfolgt durch entsprechende Festlegungen im Rahmen der regionalen Richtpläne und der kommunalen Nutzungsplanungen. Auf kommunaler Stufe wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen für die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht gegeben sind.

30 *Bebauungsmöglichkeiten für öffentliche Nutzungen*

Jemand beantragt, die vorgesehene Bestimmung, wonach der Sichtbezug zum See durch angemessene Volumen und Anordnung der Bauten zu gewährleisten ist, hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten für öffentliche Nutzungen zu relativieren.

Gemäss Richtplantext haben die Bauvorschriften für den Uferbereich auf die jeweilige Situation Rücksicht zu nehmen. Es ist damit im konkreten Einzelfall, allenfalls im Rahmen eines entsprechenden Planungsverfahrens, zu entscheiden, welche Lösung für einen bestimmten Ort und eine bestimmte Aufgabe sachgerecht ist.

31 *Konkretisierung der Vorgaben in den regionalen Richtplänen*

Mehrere Einwendende begrüssen, dass die betroffenen Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs sowie die anzustrebende Strassenraumgestaltung festlegen und räumlich konkretisieren können. Mit den im kantonalen Richtplan festgehaltenen Grundprinzipien und deren Konkretisierung durch die Planungsregionen bestehe eine geeignete Grundlage, um die übergeordneten Prinzipien in die grundeigentümerverbindliche kommunale Nutzungsplanung einfließen zu lassen.

Jemand beantragt, auf die Festlegung örtlich konkreter Vorgaben auf regionaler Stufe zu verzichten, da diese den Anordnungsspielraum der Gemeinden vorwegnehmen würden.

Wiederkehrende Fragestellungen sollen nach einheitlichen Grundsätzen behandelt werden. Um eine überkommunale Abstimmung der Vorgaben für das Bauen am Zürichseeufer zu erleichtern, sind die entsprechenden Festlegungen in den regionalen Richtplänen zu treffen. Unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten ist mit entsprechend differenzierten Festlegungen Rechnung zu tragen.

32 *Stärkung der bestehenden Vielfalt des Seeufers*

Mehrere Einwendende beantragen, die bestehende Vielfalt des Seeufers besonders zu beachten und zu stärken.

Trotz der fast durchgehenden Bebauung des Zürichseeufers weisen die verschiedenen Uferabschnitte eine bemerkenswerte Vielfalt auf. Im Leitbild Zürichsee 2050 wird dieser Vielfalt u.a. mit Schwerpunktgebieten für Erholungsnutzung, Ufervegetation und Flachwasser sowie Hotspots und Vernetzungen mit Bachtobeln Rechnung getragen. Die vorliegende Ergänzung des Richtplantexts im Kapitel Siedlungsgebiet bezieht sich nur auf einen Teilaspekt des Uferbereichs, nämlich auf den Umgang mit den Bauzonen. Die wichtigsten Zielsetzungen dazu sind unter Pt. 2.2.1 Abs. 3 bereits aufgeführt, wozu u.a. auch gehört, dass die Bauvorschriften für den Uferbereich sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen haben.

33 *Naturnahe Bepflanzung der Uferbereiche*

Mehrere Einwendende beantragen, der naturnahen Bepflanzung der Uferbereiche einen hohen Stellenwert einzuräumen. Jemand beantragt, vorhandene ökologische Qualitäten der Vegetation sowie parkähnliche Gestaltungen möglichst zu erhalten. Mehrere Einwendende beantragen, im Rahmen von Neu-, Um- und Anbauten die Gestaltung der Uferbereiche ökologisch zu verbessern. Mehrere Einwendende beantragen, bei breiteren Uferbereichen eine parkähnliche Bepflanzung «mit standortheimischen Pflanzen» anzustreben.

Gegenstand der Festlegung im Kapitel Siedlungsgebiet ist die Regelung der Bauzonen am Zürichseeufer. Im Fokus stehen somit ortsbauliche Festlegungen, die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden können. Darüber hinausgehende Forderungen, für deren Umsetzung keine rechtliche Grundlage besteht, können durch eine Festlegung im kantonalen Richtplan nicht durchgesetzt werden. Es wäre auch nicht stufengerecht, im kantonalen Richtplan Vorgaben zur Herkunft der Pflanzen zu machen. Es ist allenfalls Aufgabe der Gemeinden, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeiten auf eine angemessene, standortgerechte und naturnahe Bepflanzung der Grundstücke hinzuwirken.

34 Zugänglichkeit von Fluss- und Seeufern

Jemand beantragt, im kantonalen Richtplan die Freihaltung von Seeufern und die Sicherung von Seeuferwegen zu thematisieren.

Jemand beantragt, auf die Festlegung von Zielen und Grundprinzipien für das Planen und Bauen am Zürichseeufer zu verzichten und stattdessen folgenden Text aufzunehmen: «Sämtliche Seeufer- und Flussufer sind frei, durchlässig, begehbar und öffentlich zugänglich zu halten und dienen der Bevölkerung als wertvoller Naherholungsraum.»

Die neue Festlegung im Kapitel Siedlungsgebiet dient als Grundlage für die beabsichtigte Neuregelung der nutzungsplanerischen Bestimmungen für bestehende Bauzonen am Zürichseeufer. Dem Postulat der Zugänglichkeit von Fluss- und Seeufern wird bereits durch entsprechende Festlegungen in den Kapiteln Erholung, Gewässer sowie Fuss- und Veloverkehr Rechnung getragen.

35 Seeuferweg

Jemand beantragt, die Festlegung im kantonalen Richtplan unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids 1C_157/2014 betreffend Änderung des kantonalen Strassengesetzes neu zu formulieren.

Jemand beantragt, in den betreffenden regionalen Richtplänen entlang des Zürichseeufers räumlich konkret Uferwege festzulegen, die den Grundsätzen eines frei zugänglichen Uferbereichs entsprechen und gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen seien.

Die Verwirklichung des geplanten Seeuferwegs ist nicht Gegenstand des Kapitels Siedlungsgebiet. Die Festlegungen zum Seeuferweg finden sich im Kapitel Verkehr des kantonalen Richtplans und werden in den regionalen Richtplänen konkretisiert. Die neu aufzunehmende Festlegung im Kapitel Siedlungsgebiet steht dazu nicht im Widerspruch. Im Rahmen der Umsetzung der Zielvorgaben zur Bebauung am Zürichseeufer wird den verschiedenen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen sein, wozu auch die entsprechenden Festlegungen zum Seeuferweg gehören.

36 Strassenraumgestaltung der Seestrasse

Jemand begrüsst, dass in den regionalen Richtplänen festzulegen ist, welche Gestaltung der Seestrasse anzustreben ist. Dabei seien die Ziele in wechselseitiger Abstimmung zwischen den Planungsträgern zu definieren und auf dieser Grundlage die Finanzierungsmöglichkeiten zu klären.

Mit der Festlegung betreffend Umgestaltung Strassenraum in den regionalen Richtplänen wird eine Aussage gemacht, inwieweit diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht. Die konkrete Umsetzung und die Finanzierung der Umsetzung dieser Massnahmen sind Gegenstand der nachfolgenden Verfahren und können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

37 Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung

Mehrere Einwendende begrüssen die unter Pt. 2.2.3 a) und 2.2.3 b) aufgenommenen Aufträge zur Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese sei geeignet, zur häuslichen und zweckmässigen Nutzung der Arbeitszonen beizutragen und ermögliche es den Planungsregionen, sich in diesen entwicklungsstrategisch bedeutenden Bereich einbringen und steuernd Einfluss nehmen zu können.

Mehrere Einwendende lehnen die vorgesehene Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung ab. Mehrere Einwendende äussern sich ablehnend, solange nicht klar sei, wie die Arbeitszonenbewirtschaftung konkret umgesetzt werden soll. Mehrere Einwendende beantragen, die Umsetzung der Bundesvorgabe auf das RPG-konforme Minimum zu beschränken.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 RPV setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

Die Arbeitszonenbewirtschaftung kann vom Kanton selber betrieben oder an andere Planungsträger oder Stellen delegiert werden.

Im Kanton Zürich soll die Aufgabe im Wesentlichen von den regionalen Planungsverbänden wahrgenommen werden. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände Grundlagen zur räumlichen Entwicklung ihres Gebiets. Das Schaffen einer Übersicht über die in der Region vorhandenen Arbeitszonen gehört zu den Grundlagenarbeiten der regionalen Planungsverbände. Von den regionalen Planungsträgern kann den zum Teil unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen am besten Rechnung getragen werden; gleichzeitig wird erwartet, dass diese eine überkommunale Perspektive einnehmen.

Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung systematisiert das vorhandene Wissen über die Nutzung der Arbeitszonen und dient als Grundlage für die regionale Richtplanung sowie für die Beurteilung der kommunalen Nutzungspläne. Darüber hinausgehende Ziele werden nicht verfolgt, insbesondere wird keine hoheitliche «Wirtschaftsplanung» angestrebt.

38 Einbezug der Planungsregionen

Mehrere Einwendende beantragen, die Aufgabe der Arbeitszonenbewirtschaftung nicht den Planungsregionen zu übertragen, sondern durch die kantonalen Amtsstellen wahrzunehmen. Zum einen sei die Übernahme dieser Aufgabe mit einem erheblichen Mehraufwand für die Planungsregionen verbunden. Zum andern wird die Befürchtung geäussert, dass den Planungsregionen nur ein geringer Spielraum verbleiben werde, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Mehrere Einwendende beantragen, die Aufgabe der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung vollständig den Planungsregionen zu übertragen bzw. diesen keine detaillierten Vorgaben zur Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung zu machen.

Mehrere Einwendende beantragen, die Planungsregionen bei der Erarbeitung der kantonalen Vorgaben und des kantonalen Monitorings für die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einzubeziehen, damit den regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden könne. Der Einbezug der Planungsregionen würde auch dazu beitragen, dass sich die Planungsregionen für diese neue Aufgabe verantwortlich fühlen und diese effektiv wahrnehmen gewillt sind. Bei der Umsetzung sei den Planungsregionen ein angemessener Spielraum zu belassen, und die Vorgaben zur Umsetzung seien in Zusammenarbeit mit den Planungsregionen zu definieren.

Mit der Aufnahme der Aufträge an den Kanton (Pt. 2.2.3 a) und an die Planungsregionen (Pt. 2.2.3 b) in den kantonalen Richtplan wird eine klare Aufgabenverteilung angestrebt. Träger der Arbeitszonenbewirtschaftung sind die Planungsregionen. Gemäss Pt. 2.2.3 c) des geltenden Richtplans müssen Arbeitszonen ausserhalb der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen. Die Planungsregionen sind somit bereits heute zuständig für die Bezeichnung der regionalen Arbeitsplatzgebiete im regionalen Richtplan wie auch für die Beurteilung der ausserhalb der Arbeitsplatzgebiete liegenden kommunalen Arbeitszonen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe sind entsprechende Übersichten zu führen.

Mit der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Pt. 2.2.3 a) und 2.2.3 b) wird das Führen dieser Übersichten systematisiert und vereinheitlicht. Der Kanton stellt die Datengrundlagen bereit und macht die nötigen Vorgaben, um eine einheitliche und den Anforderungen des Bundes entsprechende Praxis zu gewährleisten. Darüber hinausgehende Vorgaben werden nicht gemacht. Die regionalen Planungsverbände werden bei der Ausarbeitung der kantonalen Vorgaben einbezogen.

39 Umsetzung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung

Mehrere Einwendende beantragen, eine möglichst einfache Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung vorzusehen, wobei auf das verfügbare Datenmaterial abgestützt werden soll. Andernfalls sei der den Planungsregionen entstehende Aufwand zu vergüten. Mehrere Einwendende stellen fest, dass die Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Ebene nicht mehr im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der regionalen Richtpläne erfolgen kann.

Mehrere Einwendende beantragen, von differenzierten Vorgaben für Arbeitsnutzungen abzusehen. Durch zu rigide Vorgaben würde die Nutzung der Arbeitsplatzgebiete über Gebühr eingeschränkt. Mehrere Einwendende beantragen, als Grundlage für richt- und nutzungsplanerische Zuweisungen von Dichten und Nutzweisen in Arbeitsplatzgebieten auf die in den regionalen Richtplänen festgelegten Dichtestufen und Mindestgewerbeanteile sowie auf die ÖV-Güteklassen abzustellen. Auf zusätzliche Vorgaben für die Arbeitsnutzung sei zu verzichten.

Mehrere Einwendende beantragen, flexibel nutzbare Arbeitsplatzgebiete für KMU-Firmen vorzusehen, wobei auf eine Unterscheidung zwischen Produktion und Dienstleistung zu verzichten sei. Zudem seien auch Experimentiergebiete vorzusehen.

Die Umsetzung des Auftrags zur Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Zürich ist noch zu entwickeln. Voraussichtlich wird ein Leitfaden erstellt, mit dem das Vorgehen aufgezeigt und eine einheitliche Umsetzung sichergestellt werden kann. Die erforderlichen Datengrundlagen werden durch den Kanton bereitgestellt.

Die Methodik zur Erfassung der Arbeitszonen ist noch nicht bestimmt. Die Umsetzung allfälliger Steuerungsmassnahmen wird jedoch über die bestehenden Instrumente der regionalen Richt- und der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen. Dabei wird den Erkenntnissen, die von den regionalen Planungsträgern im Rahmen der Gesamtrevision der regionalen Richtpläne erarbeitet wurden, grosses Gewicht zukommen.

40 Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete

Mehrere Einwendende beantragen, auf den unter Pt. 2.2.3 b) eingefügten Verweis auf die Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete gemäss Pt. 4.5.1 b) zu verzichten.

Gemäss Pt. 2.2.3 b) des bestehenden Richtplantextes bezeichnen die Planungsregionen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten. Aus Sicht des Bundes sind damit die Anforderungen an die Erschliessung der regionalen Arbeitsplatzgebiete zu allgemein gehalten. Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat wurde der Kanton Zürich beauftragt, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung den kantonalen Richtplan mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten zu ergänzen. Mit der Ergänzung des Richtplantextes in den Kapiteln Siedlung (Pt. 2.2.3 b) und Verkehr (Pt. 4.5.1 b) kommt der Kanton Zürich diesem Auftrag nach. Auf den unter Pt. 2.2.3 b) eingefügten Verweis kann daher nicht verzichtet werden.

Die Anträge zu den unter Pt. 4.5.1 b) eingefügten Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten führten zu einer Überarbeitung des Richtplantextes. Sie werden im Erläuterungsbericht im entsprechenden Abschnitt zu Kapitel 4.5 behandelt.

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

41 Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Mehrere Einwendende begrüssen die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan. Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern unterstütze die Bestrebungen zum Erhalt der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.

Jemand beantragt, die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG als Einzelobjekte oder mit einem Verweis auf ein bestehendes Verzeichnis der Einzelobjekte zu bezeichnen. Die von Art. 32b Bst. f RPV umfasste Definition sei so zu verstehen, dass keine Gebiete, sondern nur einzelne Objekte unter Schutz gestellt werden können. Es müssten deshalb die einzelnen im Inventar geschützten Objekte bezeichnet oder aufgeführt werden. Die Aufzählung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sei entsprechend zu überarbeiten.

Jemand beantragt, die Bewilligungspflicht für Solaranlagen sei auf geschützte Objekte zu beschränken und dürfe nicht flächendeckend ganze Ortsbilder umfassen. Eine energietechnische Sanierung innerhalb von geschützten Ortsbildern werde sonst unnötigerweise erschwert.

Gemäss revidiertem RPG, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, sind gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung; diese bedürfen stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 32b RPV führt näher aus, was als Kulturdenkmal von kantonaler und nationaler Bedeutung gilt. Vorab werden die Kulturdenkmäler aufgelistet, die von bundesrechtlichen Instrumenten erfasst werden (Bst. a–e). Den Kantonen wird ergänzend die Möglichkeit gegeben, Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Bst. f).

Die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung wurde antragsgemäss überarbeitet. Diese

werden nun folgendermassen umschrieben: «Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 32b Bst. f RPV gelten alle Einzelobjekte gemäss Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung. In den Perimetern der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung richtet sich die Baubewilligungspflicht nach der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6)» (vgl. Pt. 2.4.1, Abs. 4).

42 Solaranlagen im Geltungsbereich von Schutzverordnungen

Mehrere Einwendende beantragen, analog zu den Kulturdenkmälern auch die Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Richtplan zu bezeichnen. Pt. 3.7.1 des kantonalen Richtplans sei diesbezüglich zu ergänzen.

Zwar werden gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG die Naturdenkmäler den Kulturdenkmälern gleichgestellt. In der Raumplanungsverordnung wird jedoch nur der Begriff des Kulturdenkmals präzisiert. Gemäss Erläuterndem Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung ist der Grund darin zu sehen, dass Naturdenkmäler in vielen Fällen weder in einer Bauzone noch in einer Landwirtschaftszone, sondern in einer Schutzzone ausserhalb der Bauzonen liegen. Damit fallen sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 18a RPG. Die Bewilligungspflicht für Solaranlagen im Geltungsbereich von Schutzverordnungen ergibt sich aus der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6).

43 Darstellung der ISOS-Objekte

Mehrere Einwendende beantragen Anpassungen an der Darstellung der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) in Abbildung 2.3.

In Abbildung 2.3 sind alle Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung erfasst, somit die Objekte des kantonalen Inventars wie auch des Bundesinventars (ISOS-Objekte). Die Abbildung wurde im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans erarbeitet und entspricht dem damaligen Stand. Damals war die Überarbeitung des ISOS noch im Gang. Diese Arbeiten werden bis August 2016 abgeschlossen sein. Die Aktualisierung der Abb. 2.3 bezüglich Darstellung der ISOS-Objekte erfolgt daher im Rahmen der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans.

3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gingen zahlreiche Einwendungen und Anträge zum Kapitel Landschaft ein. Betreffend das Kapitel 3.4 «Gewässer» verlangten zahlreiche Einwendungen einen stärkeren Schutz des wertvollen Kulturlandes bzw. der Fruchtfolgeflächen bei Gewässerrevitalisierungen. Viele Einwendende beantragten ausserdem etliche zusätzliche Gewässerabschnitte, die prioritär zu revitalisieren und dementsprechend in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind. Zum Kapitel 3.5 «Erholung» gingen viele Anträge ein, die den Verzicht auf das Seerestaurant Bürkliplatz und auf den entsprechenden kantonalen Gestaltungsplan forderten. Hinsichtlich des Kapitels 3.11 «Gefahren» verlangten zahlreiche Einwendende die Aufhebung bzw. Verlängerung der Fristen sowie eine finanzielle Unterstützung betreffend der Erarbeitung und Umsetzung der Gefahrenkarten.

Es gingen verschiedene Anträge ein, die nicht Gegenstand der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans sind. Sie bezogen sich auf die Aspekte Schutz der unterirdischen Gewässer, Ausscheidung von See- und Uferschutz-zonen, Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern, Umsetzung von Freihaltegebieten, Aufnahme zusätzlicher Landschaftsverbindungen und Landschaftsförderungsgebiete, Ergänzung von kantonalen Naturschutzgebieten im Richtplan, Berücksichtigung des Erholungskonzepts Thur/Rhein sowie Aktualisierung der Grundlagen zum Landwirtschaftsgebiet. Diese Anträge werden geprüft und im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt.

Insgesamt führten die Anträge zu verschiedenen Präzisierungen und Ergänzungen in den Themenbereichen Gewässerrevitalisierungen, Hochwasserentlastungstollen und Hochwasserrückhaltebecken.

3.4 Gewässer

3.4.1 Ziele

44 Revitalisierungsplanung mit Gemeinden und Planungsregionen abgleichen

Mehrere Einwendende beantragen, die Revitalisierungsplanung mit den Vorstellungen der Gemeinden und Planungsregionen abzugleichen.

Die Baudirektion hat die Revitalisierungsplanung in einem intensiven Austauschprozess mit den Planungsregionen und einer Begleitgruppe bestehend aus zahlreichen Interessenverbänden erarbeitet. In mehreren Vernehmlassungsrunden wurden die Anliegen aller Anspruchsgruppen erfasst, miteinander koordiniert und nach Möglichkeit in der Revitalisierungsplanung berücksichtigt. Bei den Fliessgewässern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Bäche und kleinere Flüsse) wurden nur diejenigen Gewässerabschnitte als prioritär in die Revitalisierungsplanung aufgenommen, bei welchen das Einverständnis der Gemeinden vorlag.

45 Auf Handlungsspielräume hinweisen

Mehrere Einwendende beantragen, im Richtplantext auf die rechtlichen Umsetzungsspielräume bei der Ausscheidung der Gewässerräume sowie den Schutz von wertvollem Kulturland und Fruchtfolgeflächen bei Gewässeraufwertungen und Ausdolungen hinzuweisen.

Die angesprochenen Umsetzungsspielräume im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraums werden in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien geregelt. Der kantonale Richtplan macht dazu keine Aussagen.

Unter Pt. 3.2.3 b) des kantonalen Richtplans ist bereits festgehalten, dass der Kanton dafür sorgt, dass Fruchtfolgeflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich durch den Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt.

3.4.2 Karteneinträge

46 Karteneinträge ergänzen

Jemand beantragt, bei den Karteneinträgen zusätzliche Massnahmen zu erwähnen, die im Rahmen von Projekten an weiteren Flüssen realisiert werden.

In der Richtplankarte sind die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte eingetragen, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritär bezeichnet sind sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Kon-

zessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Weitere Revitalisierungsmassnahmen oder -projekte sind nicht in der Richtplankarte abgebildet.

47 Revitalisierungsprojekte mit einseitigem Fruchtfolgeflächenbezug

Mehrere Einwendende beantragen, im Richtplantext näher auf Revitalisierungsprojekte mit einseitigem Fruchtfolgeflächenbezug einzugehen.

Unter Pt. 3.2.3 b) des kantonalen Richtplans ist bereits festgehalten, dass der Kanton dafür sorgt, dass Fruchtfolgeflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich durch den Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt. Der konkrete Umgang mit wertvollem Kulturland wird im Einzelfall auf der Stufe der Projektierung behandelt. Eine entsprechende Aussage im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.

48 Landeigentümer und Landbewirtschafter einbeziehen

Mehrere Einwendende beantragen, Landeigentümer und Landbewirtschafter bereits von der Planung in das Projekt einzubeziehen.

Der Einbezug der Landeigentümer und -bewirtschafter erfolgt auf der Stufe der Projektierung von Gewässerrevitalisierungen. Eine entsprechende Aussage im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.

49 Gewässerrevitalisierungen überprüfen

Jemand beantragt, die Gewässerrevitalisierungen aufgrund der strategischen Revitalisierungsplanung bzw. Programmvereinbarung 2016–2019 zu überprüfen.

Im kantonalen Richtplan werden alle prioritären Gewässerabschnitte der kantonalen Revitalisierungsplanung abgebildet, welche im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen (v.a. Flüsse). Zusätzlich werden die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat bezeichnet. Der im Antrag erwähnte Abschnitt Eulach (Hegikanal), welcher in der Programmvereinbarung aufgeführt ist, ist kein reines Revitalisierungsprojekt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung und wurde deshalb nicht im kantonalen Richtplan bezeichnet – es handelt sich um ein sogenanntes Kombiprojekt (Hochwasserschutz und Revitalisierung). Die in den Programmverhandlungen Bund/Kanton für die Periode 2016–2019 aufgeführten Projekte sind im vorliegenden Richtplan enthalten (Glatt, Stadt Zürich, Altried; Töss, Winterthur, Reitplatz; Reppisch, Auslauf Türlerse; Jonen, Rifferswil; Einzelprojekt Thurauen, 3. Etappe), mit Ausnahme des Abschnitts am Niederwiesenbach, Marthalen. Bei diesem handelt es sich um eine Aufwertungs-/Ersatzmassnahme in Zusammenhang mit einem Kiesabbauvorhaben, und nicht um einen Teil der kantonalen Revitalisierungsplanung – deshalb ist er nicht im kantonalen Richtplan verzeichnet.

In den regionalen Richtplänen werden entsprechend diejenigen Gewässerabschnitte der kantonalen Revitalisierungsplanung als Festsetzungsinhalte bezeichnet, welche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen (v.a. kleinere Bäche).

50 Extensive landwirtschaftliche Nutzung in Revitalisierungsbereichen ausschliessen

Jemand beantragt, dass Gewässerrevitalisierungen nicht nur aus Gründen des Hochwasserschutzes erfolgen sollen und dass in den Revitalisierungsbereichen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung auszuschliessen sei.

Gewässerrevitalisierungen erfolgen neben dem Hochwasserschutz auch aus ökologischen Gründen und zur Aufwertung für die naturbezogene Erholung. Für die einzelnen Gewässerrevitalisierungen werden jeweils die entsprechenden Funktionen aufgeführt (s. Tabelle Übersicht der einzelnen Gewässerabschnitte). Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung dienen Gewässerrevitalisierungen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus.

51 Zusätzliche Gewässerrevitalisierungen aufnehmen

Mehrere Einwendende beantragen, an den Gewässern Mülibach, Glatt, Mederbach, Reppisch, Mönchaltdorferaa, Töss, Chämtnerbach, Haselbach, Reuss und Eulach zusätzliche prioritär zu revitalisierende Abschnitte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

In den kantonalen Richtplan werden nur diejenigen Gewässerabschnitte aufgenommen, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritäre Abschnitte in kantonaler Zuständigkeit be-

zeichnet sind. Die beantragten Gewässerabschnitte sind nicht Teil der Revitalisierungsplanung.

Der genannte kantonale Gewässerabschnitt «Eulach bei Hochschule» wird auf Wunsch der Gemeinde und der Planungsregion Winterthur und Umgebung in den regionalen Richtplan aufzunehmen sein.

52 Zusätzliche Aufwertungsbereiche aufnehmen

Mehrere Einwendende beantragen, an den Gewässern Sihl, Töss und Jona zusätzliche Abschnitte als Bereiche zur «Aufwertung Fließgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum» aufzunehmen.

Die in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche für Fließgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum befinden sich überwiegend innerhalb grösserer Siedlungsgebiete und sollen zu einem wesentlichen Teil hinsichtlich der Erholung am Wasser aufgewertet werden. Dies trifft für die beantragten Gewässerabschnitte nicht zu.

53 Städtebauliche Einbindung des Aabachs in Uster ergänzen

Mehrere Einwendende beantragen, beim Aabach in Uster die Funktion «städtebauliche Einbindung» zu ergänzen.

Der Karteneintrag Nr. 15 «Aabach» in Uster betrifft auch die Randbereiche des Siedlungsgebietes. Es werden im kantonalen Richtplan die drei wichtigsten Funktionen eines künftigen Revitalisierungsprojektes genannt (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Erholung). Natürlich spielt die städtebauliche Einbindung von Gewässerrevitalisierungen im Siedlungsgebiet eine wichtige Rolle. Neben Uster trifft dies auch für andere grössere Städte und Gemeinden im Kanton zu. Die ortsbauliche/städtebauliche Einbindung ist jedoch keine Funktion eines Revitalisierungsprojektes, sondern eine Rahmenbedingung, die bei der konkreten Umsetzung von Projekten in Siedlungsgebieten zu berücksichtigen ist.

3.4.3 Massnahmen

54 Kosten für Infrastrukturverlegungen durch Bund und Kantone zu tragen

Jemand beantragt, dass alle Kosten für Infrastrukturverlegungen oder deren Sicherungen im Bereich von Gewässerrevitalisierungen durch Bund und Kanton zu tragen seien.

Im kantonalen Richtplan werden grundsätzlich keine Aussagen zur Finanzierung von Massnahmen gemacht. Dazu sind separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten erforderlich.

55 Hochwasserschutz soll Vorrang haben

Jemand beantragt, Revitalisierungsmassnahmen unter Berücksichtigung aller Interessen zu prüfen und umzusetzen, wobei der Hochwasserschutz Vorrang haben sollte.

Im Rahmen der kantonalen Revitalisierungsplanung wurden die prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitte unter Einbezug der betroffenen Interessen geprüft und festgelegt. Neben dem Hochwasserschutz spielen auch die Funktionen Revitalisierung und Erholung für die Aufwertung der entsprechenden Abschnitte eine wichtige Rolle.

56 Bei Revitalisierungen wertvolles Kulturland schützen

Jemand beantragt, bei Revitalisierungsprojekten den maximalen Schutz von wertvollem Kulturland zu gewährleisten.

Unter Pt. 3.2.3 a) des kantonalen Richtplans ist bereits festgehalten, dass der Kanton dafür sorgt, dass Frucht- und Grünflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich vom Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt.

57 Grundlagen für gewässerbezogene Tätigkeiten erarbeiten

Jemand beantragt, dass der Kanton zusammen mit Planungsregionen, Gemeinden sowie Landeigentümern bzw. -bewirtschaftern die erforderlichen Grundlagen zur Abstimmung der gewässerbezogenen Tätigkeiten erarbeitet.

Die Erarbeitung der unter Pt. 3.4.3 a) aufgeführten strategisch-planerischen Grundlagen (Massnahmenplan Wasser) liegt im Zuständigkeitsbereich der Planungsregionen und Gemeinden. Einzelne Einwohner/innen (u.a. Landeigentümer/innen und -bewirtschafter/innen) werden dabei durch ihre Gemeinde vertreten und können sich über diese einbringen.

58 Auf Grundeigentümer Rücksicht nehmen

Jemand beantragt, den Raumbedarf für die Gewässer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Rücksichtnahme auf die betroffenen Grundeigentümer festzulegen.

Der Raumbedarf der Gewässer ist in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen geregelt. Gemäss Pt. 3.4.3 a) legt der Kanton den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist.

59 Auf Verhältnismässigkeit von Hochwasserschutzmassnahmen hinweisen

Jemand beantragt, schon im Rahmen des kantonalen Richtplans auf die Schranke der Verhältnismässigkeit von Hochwasserschutzmassnahmen hinzuweisen.

Die detaillierten Anforderungen an den Hochwasserschutz werden nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans festgelegt. Der Richtplan belässt für die nachfolgenden Planungen einen gewissen Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln.

60 Gewässerräume im Gesetz regeln

Jemand beantragt, die Festlegung exzessiver Gewässerräume in das Gesetz und nicht in eine Verordnung aufzunehmen.

Der Antrag ist nicht richtplanrelevant, da er sich ausschliesslich auf rechtliche Fragen bezieht.

3.5 Erholung**3.5.2 Karteneinträge****61 Seerestaurant beim Bürkliplatz streichen**

Mehrere Einwendende beantragen, die Festlegung eines Restaurants auf einer Plattform im Seebecken im Bereich Bürkliplatz in Zürich zu streichen.

Mit der Motion KR-Nr. 260/2010 beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, einen Richtplanbeschluss vorzulegen, welcher den Bau eines Seerestaurants ermöglichen soll. Die Motion wird mit der Übereinstimmung mit dem Leitbild Seebecken der Stadt Zürich begründet. Das Leitbild Seebecken postuliert, dass das untere Seebecken im Gebiet Bürkliplatz–Utoquai generell aufgewertet werden soll. Das Gastronomieangebot soll geklärt werden (Aufwertung, Ergänzung). Für ein Seerestaurant braucht es planungsrechtliche Grundlagen. Diese werden durch einen Eintrag im kantonalen Richtplan erwirkt (Standort des Vorhabens) und über einen kantonalen Gestaltungsplan auf nutzungsplanerischer Stufe konkretisiert (räumliche Ausdehnung des Vorhabens). Der Kanton kann einen öffentlichen Gestaltungsplan gemäss § 84 Abs. 2 PBG insbesondere dann erlassen, wenn er sich auf eine Grundlage im kantonalen Richtplan abstützen kann. Im Gestaltungsplan werden wichtige Aspekte des Vorhabens, wie z.B. Dimensionierung, Eingliederung ins Stadtbild, Nutzweise, Erschliessung, Logistik oder Schiffsanlegeplätze, geregelt und bindend festgelegt. Für eine Standortfestlegung im kantonalen Richtplan muss einerseits ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Anlage bestehen. Dieses kann aufgrund der Motion aus dem Kantonsrat und der Ausscheidung des Gebietes am Bürkliplatz im Leitbild Seebecken der Stadt Zürich nachgewiesen werden. Andererseits muss die Standortgebundenheit der Anlage gegeben sein. Neben der Ausweisung im Leitbild Seebecken kann diese mit der Anbindung an den bestehenden Schifffahrtsbetrieb, mit der einzig möglichen Platzierung des Seerestaurants am Bürkliplatz auf dem Wasser und mit der heute vergleichsweise geringen städtebaulichen Bedeutung des Raums Bürkliplatz–Utoquai belegt werden.

62 Funktionen des Seerestaurants ergänzen

Jemand beantragt, die Funktion des Seerestaurants folgendermassen zu ergänzen: «eingeschossiges Restaurant, ohne Aufbauten, Dach als öffentliche Aufenthalts- und Aussichtsplattform ohne Konsumzwang.»

Die Machbarkeitsstudie «Entwicklungsplanung Bürkliplatz, Seerestaurant und neuer Schiffsteg» (2012) hat u.a. gezeigt, dass für eine wirtschaftliche Führung eines Seerestaurants eine Restaurantkapazität von mindestens 70 Sitzplätzen (innen und aussen) sowie eine Bar/Lounge mit zusätzlichen Sitzplätzen (innen und aussen) nötig sind. Mit einem eingeschossigen Restaurant auf einer Plattform ohne Aufbauten sowie einem Dach als öffentliche Aussichts- und Aufenthaltsplattform ohne Konsumzwang – wie im Antrag gefordert – wäre die Wirtschaftlichkeit eines Seerestaurants aller Voraussicht nach nicht gewährleistet. Es liessen sich unter diesen Bedingungen kaum Investoren für ein Seerestaurant finden.

3.5.3 Massnahmen

63 **Kantonaler Gestaltungsplan für Seerestaurant streichen**

Mehrere Einwendende beantragen, für das Seerestaurant keinen kantonalen Gestaltungsplan festzusetzen. Allenfalls sei ein kommunaler öffentlicher Gestaltungsplan festzusetzen.

Der Kanton kann einen öffentlichen Gestaltungsplan gemäss § 84 Abs. 2 PBG insbesondere dann erlassen, wenn er sich auf eine Grundlage im kantonalen Richtplan abstützen kann. Im Gestaltungsplan werden wichtige Aspekte des Vorhabens, wie z.B. Dimensionierung, Eingliederung ins Stadtbild, Nutzweise, Erschliessung, Logistik oder Schiffsanlageplätze, geregelt und bindend festgelegt. Ein Seerestaurant im Bereich des Bürkliplatzes hat eine Ausstrahlung über die Stadt Zürich hinaus und ist somit von kantonalen Bedeutung. Folgerichtig liegt es auch innerhalb eines im kantonalen Richtplan festgesetzten Erholungsgebietes von kantonalen Bedeutung. Das Vorhaben erfordert einen hohen Koordinationsbedarf. Es gilt, verschiedene – auch kantonale – Interessen, wie z.B. Stadtbild, Denkmalschutz, Verkehr, Schifffahrt, Archäologie, Naturschutz oder kommerzielle Nutzung am See, aufeinander abzustimmen. Aus diesen Gründen ist die Erarbeitung eines kantonalen Gestaltungsplans gerechtfertigt.

64 **Aspekte im Gestaltungsplan ergänzen**

Mehrere Einwendende beantragen, im Richtplantext zu ergänzen, dass mit dem Gestaltungsplan insbesondere die Erreichbarkeit, Logistik und Anlieferung des Seerestaurants sowie die Interessen der Fahrgastschifffahrt zu klären und zu regeln seien.

In einem kantonalen Gestaltungsplan werden wichtige Aspekte des Vorhabens Seerestaurant, wie z.B. Dimensionierung, Eingliederung ins Stadtbild, Nutzweise, Erschliessung, Logistik oder Schiffsanlageplätze, geregelt und bindend festgelegt. Die Themen Erreichbarkeit, Logistik und Anlieferung sowie Schifffahrt und Schiffsanlageplätze sind am Standort Bürkliplatz von grosser Bedeutung und müssen im Rahmen eines Gestaltungsplans vertieft bearbeitet werden. Eine detaillierte Auflistung aller im Gestaltungsplan zu behandelnder Inhalte und Interessen wäre für den kantonalen Richtplan jedoch nicht stufengerecht.

3.11 Gefahren

3.11.2 Karteneinträge

65 **Zusätzlicher Entlastungsstollen aufnehmen**

Jemand beantragt, zusätzlich den Entlastungsstollen Steinlig als Vorinformation in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit und Stufengerechtigkeit sollen im kantonalen Richtplan nur Entlastungsstollen aufgeführt werden, welche Fliessgewässer im Zuständigkeitsbereich des Kantons betreffen (z.B. geplanter Entlastungsstollen zwischen Sihl und Zürichsee). Entlastungsstollen bei kleineren Fliessgewässern (Zuständigkeitsbereich der Gemeinden) sind bei Bedarf in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen.

3.11.3 Massnahmen

66 **Fristen verlängern und Gefahrenkarten finanziell unterstützen**

Mehrere Einwendende beantragen, die Erarbeitung und Umsetzung der Gefahrenkarten nicht an Fristen zu binden bzw. die Fristen zu verlängern. Zudem seien die Gemeinden bei der Massnahmenplanung und der Umsetzung finanziell zu unterstützen.

Mit der Festsetzung einer Gefahrenkarte beauftragt die Baudirektion die betreffende Gemeinde, innert zwei Jahren ihre Massnahmenplanung einzureichen sowie diese innert weiteren zehn Jahren umzusetzen (weiterführende Informationen unter www.gefahrenkarte.zh.ch). Konkrete finanzielle und terminliche Fragen sind dementsprechend nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans, sondern in Zusammenhang mit der Massnahmenplanungs-Erarbeitung und Massnahmenplanungs-Umsetzung zu klären.

3.12 Grundlagen

67 **Zusätzliche Grundlage aufführen**

Jemand beantragt, zusätzlich die Grundlage «Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer im Kanton Zürich, Plan 1: «Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand – hier lohnt sich eine Revitalisierung», AWEL Mai 2103» aufzuführen.

In den Grundlagen (vgl. Pt. 3.12) ist der Bericht «Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Technischer Bericht, 2014» aufgeführt. Im Anhang des Berichts sind sämtliche relevanten Pläne vorhanden.

4 Einwendungen zum Kapitel Verkehr

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans gingen zahlreiche Einwendungen und Anträge ein, im Kapitel Verkehr namentlich zur Festlegung der verkehrlichen Anforderungen an regionale Arbeitsplatzgebiete. Der nachstehende Bericht geht auf diese Anträge ein und erläutert die Gründe für deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im Rahmen des laufenden Richtplanverfahrens.

Daneben gingen verschiedene Anträge ein, die nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans sind oder die nicht Themen der Teilrevision 2015 betreffen. Diese bezogen sich u.a. auf die Erarbeitung regionaler Gesamtverkehrskonzepte gemäss Pt. 4.1.1 d), auf die Ausgestaltung verschiedener Strassenbauvorhaben und Anpassungen am Netz der Hauptverkehrsstrassen, auf die Organisation der regionalen Verkehrssteuerung, auf die Planung neuer S-Bahnstationen, auf die Anordnung von Bushaltestellen, auf die Finanzierung von Umsteigehaltestellen des öffentlichen Verkehrs und von Bike&Ride-Anlagen, auf die Ausgestaltung des Pistensystems am Flughafen Zürich sowie auf die Einrichtung einer Abfahrtsstrecke für Mountainbiker am Bachtel. Diese Anträge werden geprüft und im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt.

Die eingegangenen Anträge führten zu einer Überarbeitung der Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete unter Pt. 4.5.1 b).

4.5 Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen

68 **Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete**

Mehrere Einwendende begrüssen die Festlegung von Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete unter Pt. 4.5.1 b). Mehrere Einwendende begrüssen auch ausdrücklich die Differenzierung der Anforderungen nach der vorherrschenden Nutzungsart. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Richtplantextes komme der Kanton Zürich dem entsprechenden Auftrag des Bundes nach.

Mehrere Einwendende lehnen die Festlegung von Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete unter Pt. 4.5.1 b) sowie den unter Pt. 2.2.3 b) eingefügten Verweis darauf ab. Auf eine zusätzliche, detaillierte Regelung sei zu verzichten, bzw. diese sei auf ein bundeskonformes Minimum zu beschränken. Jemand beantragt, eine zusätzliche Regelung erst aufzunehmen, wenn der Bund seine Vorgaben genauer ausgeführt und mit einer gesetzlichen Grundlage untermauert hat.

Mehrere Einwendende beantragen, die Formulierung von Erschliessungsanforderungen für Arbeitsplatzgebiete den Planungsregionen zu übertragen, damit die nötige Flexibilität gewährleistet bleibe.

Mit der durch Beschluss des Bundesrates vom 29. April 2015 erfolgten Genehmigung des kantonalen Richtplans wurde der Kanton Zürich beauftragt, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung den kantonalen Richtplan mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten zu ergänzen. Auf die Formulierung von differenzierten Erschliessungsanforderungen für die verschiedenen Typen von Arbeitsplatzgebieten im kantonalen Richtplan kann daher nicht verzichtet werden. Mit der Ergänzung des Richtplantextes in den Kapiteln Siedlung (Pt. 2.2.3 b) und Verkehr (Pt. 4.5.1 b) kommt der Kanton Zürich diesem Auftrag nach.

69 **Differenzierung nach der vorherrschenden Nutzungsart**

Mehrere Einwendende beantragen, auf eine Differenzierung der Erschliessungsanforderungen gemäss der vorherrschenden Nutzungsart der Arbeitsplatzgebiete zu verzichten. Die Unterscheidung zwischen Produktion und Dienstleistung sei als Kriterium nicht geeignet, da eine klare Trennung in der Praxis kaum umsetzbar sei. Die KMU-Wirtschaft und das Gewerbe seien auf flexible Arbeitsplatzgebiete angewiesen. Eine schematische Unterteilung der regionalen Arbeitsplatzgebiete in verschiedene Nutzungskategorien werde der Realität daher nicht gerecht.

Mehrere Einwendende beantragen, bei der Differenzierung der Arbeitsplatzgebiete auf die in den regionalen Richtplänen festgelegten Dichtestufen und Mindestgewerbeanteile sowie auf die ÖV-Güteklassen abzustellen. Mehrere Einwendende beantragen, den Grundsatz festzuhalten, dass die ÖV-Erschliessung umso besser sein müsse, je höher die Arbeitsplatzdichte sei.

Jemand beantragt, im Hinblick auf das Arbeitszonenmanagement gemäss Pt. 2.2.3 a) und 2.2.3 b) auch für die regionalen Arbeitsplatzgebiete Dichteanforderungen festzulegen.

Gemäss Pt. 2.2.3 b) Abs. 2 des bestehenden Richtplantes bezeichnen die Planungsregionen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten. Mit der Ergänzung des Richtplantes unter Pt. 4.5.1 b) werden die je nach Nutzungsart unterschiedlichen Erschliessungsanforderungen konkretisiert.

Die Anforderungen unterschiedlicher Arbeitsnutzungen an die verkehrliche Erschliessung unterscheiden sich stark. Es ist daher sachgerecht, bei der Formulierung von Erschliessungsanforderungen für Arbeitsplatzgebiete auf die vorherrschende Nutzungsart abzustellen. Mit der Formulierung «überwiegend» wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Arbeitsplatzgebieten üblicherweise verschiedene Arbeitsnutzungen vorkommen. In vielen Fällen ist aber eine bestimmte Nutzungsart vorherrschend, so dass die Erschliessungsanforderungen auf diese dominierende Nutzungsart auszurichten sind. Dort, wo mehrere Nutzungsarten gleich oder ähnlich stark vertreten sind, sollen entsprechend angepasste Erschliessungsanforderungen zur Anwendung kommen.

Es ist aber nicht so, dass die jeweilige Nutzungsart vom Kanton vorgegeben wird. Im kantonalen Richtplan werden die Kriterien definiert, die bei der Bestimmung der Erschliessungsanforderungen zur Anwendung kommen. Die Einstufung der einzelnen Arbeitsplatzgebiete erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung durch die regionalen Planungsträger. Eine Ausnahme bilden lediglich die im kantonalen Richtplan in Abb. 2.1 festgelegten regionalen Arbeitsplatzgebiete, für die die Nutzungsart durch entsprechende Koordinationshinweise bereits vorgegeben ist.

Den Anträgen, die auf eine stärkere Berücksichtigung der etablierten Kriterien Nutzungsdichte und ÖV-Erschliessungsqualität abzielen, wurde mit einer entsprechenden Überarbeitung des Richtplantes Rechnung getragen.

70 Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend arbeitsplatzintensiven Nutzungen

Mehrere Einwendende beantragen, die Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend arbeitsplatzintensiven Nutzungen nicht an den Anforderungen für verkehrsentensive Einrichtungen gemäss Bst. a) auszurichten. Diese seien unverhältnismässig bzw. zu restriktiv und würden in vielen Regionen nur wenige oder gar keine neuen regionalen Arbeitsplatzgebiete zulassen.

Mehrere Einwendende beantragen, für regionale Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend arbeitsplatzintensiven Nutzungen als Mindestanforderung eine ÖV-Güteklasse B bzw. C oder D vorzusehen. Jemand beantragt, zur verkehrlichen Erschliessung von arbeitsplatzintensiven Nutzungen sollten diese lediglich mit dem übergeordneten Strassennetz verbunden sein müssen.

Arbeitsplatzintensive Nutzungen weisen eine besonders grosse Arbeitsplatzdichte und ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen pro Flächeneinheit auf. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs ist daher Voraussetzung für eine effiziente Verkehrsbewältigung und für die Erreichung der übergeordneten Ziele gemäss Raumordnungskonzept (vgl. Pt. 1.2) und Gesamtstrategie Verkehr (vgl. Pt. 4.1). Die Formulierung der Erschliessungsanforderungen wurde aber gemäss den zahlreichen eingegangenen Anträgen angepasst und orientiert sich nun am etablierten Mass der ÖV-Güteklasse.

Die in vielen Einwendungen angesprochene Flexibilität ist dadurch gegeben, dass sich die genannten Erschliessungsanforderungen ausdrücklich auf regionale Arbeitsplatzgebiete beziehen, die einen überwiegenden Anteil an arbeitsplatzintensiven Nutzungen aufweisen. Für Arbeitsplatzgebiete mit einem geringeren Anteil an arbeitsplatzintensiven Nutzungen können die Erschliessungsanforderungen entsprechend reduziert werden. Auch bei Arbeitszonen ausserhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete, die – gemäss Pt. 2.2.3 c) Abs. 3 – einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen, kann im Einzelfall von den hier festgelegten Erschliessungsanforderungen abgewichen werden.

71 Arbeitsplatzgebiete, die überwiegend der industriellen Produktion und dem produzierenden Gewerbe dienen

Jemand beantragt, den Richtplanteil dahingehend zu ändern, dass regionale Arbeitsplatzgebiete, die überwiegend der industriellen Produktion und dem produzierenden Gewerbe dienen, [...] «grundsätzlich» mit Anschlussgleisen zu erschliessen seien (und nicht «nach Möglichkeit»). Jemand beantragt die Formulierung «eine mögliche Erstellung von Anschlussgleisen soll planerisch vorgesehen werden.»

Jemand beantragt, die Textpassage betreffend Anschlussgleise zu streichen, da sich die Festlegungen im kantonalen Richtplan auf wesentliche und umsetzbare Elemente konzentrieren müssten. Jemand weist darauf hin, dass selbst bei vorhandenen Anschlussgleisen die Bedienung durch die SBB nicht in jedem Fall gesichert sei.

Dort, wo Anschlussgleise bestehen, sollen diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten genutzt und gegebenenfalls erweitert werden. Der Querverweis auf Pt. 4.6.1 c) stellt den Bezug zur entsprechenden Festlegung im Kapitel Güterverkehr her. Eine weitergehende Pflicht zur Nutzung oder zum Ausbau bestehender Gleisanlagen wird dadurch nicht begründet.

72 Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend güterverkehrsintensiven Nutzungen

Jemand beantragt, regionale Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend güterverkehrsintensiven Nutzungen wie Transport- und Logistikbetriebe, Lagerhaltung und Grosshandel «möglichst direkt» über das übergeordnete Strassennetz zu erschliessen.

Jemand regt an, die Abstimmung des Verkehrsaufkommens im Rahmen regionaler Gesamtverkehrskonzepte könnte für alle drei Typen von Arbeitsplatzgebieten vorgesehen werden.

Jemand beantragt die Streichung der Textpassage «wobei das Verkehrsaufkommen im Rahmen regionaler Gesamtverkehrskonzepte [...] auf die bestehenden Kapazitäten des Strassennetzes abzustimmen ist». Jemand beantragt, diese Textpassage solle in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften nicht gelten, da in diesen Handlungsräumen die Dynamik der Entwicklung das Primat haben müsse und die Verkehrsinfrastrukturen deshalb auszubauen seien, wenn die Siedlungsentwicklung dies erfordert.

Mehrere Einwendende beantragen, die Formulierung «Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sind bestehende Anschlussgleise zu nutzen [...]» zu ersetzen mit «Bestehende Anschlussgleise sind zu nutzen [...]» bzw. «[...] sind grundsätzlich zu nutzen [...]». Jemand beantragt, die Passage «[...] und gegebenenfalls zu erweitern» zu streichen. Jemand beantragt die Formulierung «eine mögliche Erstellung von Anschlussgleisen soll planerisch vorgesehen werden.»

Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend güterverkehrsintensiven Nutzungen weisen ein besonders hohes Güterverkehrsaufkommen auf. Sie sind daher möglichst direkt, d.h. ohne Querung von Wohngebieten, mit dem übergeordneten Strassennetz zu verbinden. Der Querverweis auf Pt. 4.2.2 verweist auf das Kapitel Strassenverkehr, wo der Begriff «übergeordnetes Strassennetz» definiert wird: Dieses umfasst sowohl die Hochleistungsstrassen (HLS) wie auch die Hauptverkehrsstrassen (HVS).

Der Verweis auf die verkehrliche Abstimmung im Rahmen regionaler Gesamtverkehrskonzepte gemäss Pt. 4.1.1 d) wurde gestrichen, weil die Erarbeitung von Grundlagen im Verkehrsbereich eine allgemeine Aufgabe darstellt, die nicht einem bestimmten Typ von Arbeitsplatzgebieten zugeordnet werden kann. Der Verweis auf die Erschliessung mit Anschlussgleisen wurde im Zuge der Überarbeitung neu formuliert.

73 Arbeitsplatzgebiete mit gemischter Nutzung

Mehrere Einwendende beantragen, die Erschliessungsanforderungen dahingehend zu überarbeiten, dass die notwendige Flexibilität bei der weiteren Entwicklung bestehender Arbeitsplatzgebiete gewährleistet bleibe.

Mehrere Einwendende beantragen, es sei ein zusätzlicher Typ regionaler Arbeitsplatzgebiete zu schaffen für Gebiete, die keiner Nutzung eindeutig zugeordnet werden können («gemischte Arbeitsplatzgebiete»). Damit könne der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele Arbeitsplatzgebiete aus einer Mischung aus verschiedenen Nutzungsarten bestehen und häufig durch KMU-Firmen geprägt sind, womit nur schwer zwischen Produktion und Dienstleistung unterschieden werden könne. Dies gelte insbesondere auch für sogenannte räumliche «Cluster», in denen sich verschiedenartige Unternehmen (Kernfirmen, Zulieferer) einer bestimmten Branche räumlich konzentrieren.

Die meisten Arbeitsplatzgebiete weisen eine gemischte Nutzung auf. Dennoch ist es sachgerecht und zweckmässig, die Anforderungen an die Erschliessung gemäss der überwiegend vorherrschenden Nutzungsart abzustufen. Insbesondere ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr umso besser sein soll, je höher die Beschäftigendichte ist, die ein bestimmtes Gebiets aufweist.

Die einzelnen Arbeitsplatzgebiete unterscheiden sich zum Teil deutlich hinsichtlich ihrer Grösse, Lage und Anbindung an die übergeordneten Verkehrsträger. Die im kantonalen Richtplan unter Pt. 4.5.1 b) aufzunehmenden Mindestanforderungen haben dieser Vielfalt Rechnung zu tragen. Sie weisen daher einen hohen Abstraktionsgrad auf. Dieser bietet genügend Spielraum für Gebiete, die nicht eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden können. Es ist Aufgabe der regionalen Planungsträger, durch differenzierte Festlegungen im regionalen Richtplan die im Einzelfall richtige Lösung zu finden.

74 Arbeitsplatzgebiete in ländlichen Regionen

Mehrere Einwendende beantragen, den bestehenden Unterschieden zwischen den Regionen angemessen Rechnung zu tragen. Der Grundsatz, dass Gebiete mit einer hohen Arbeitsplatzdichte besser durch den ÖV zu erschlossen sind als solche mit einer tiefen, sei im Prinzip richtig, die neu vorgesehenen Bestimmungen würden aber der bestehenden Vielfalt im Kanton Zürich nicht gerecht.

Mehrere Einwendende beantragen, für nicht-städtische Räume bzw. für ländliche Regionen separate Anforderungen auszuarbeiten, um auch diesen Regionen die Möglichkeit zu bieten, der Erschliessungsqualität angemessene regionale Arbeitsplatzstandorte auszuscheiden. Mehrere Einwendende beantragen, kleinere regionale Arbeitsplatzgebiete in ländlichen Räumen dürften nicht benachteiligt werden, da diese einen wichtigen Beitrag zur regionalen Versorgung leisten und mit ihrem Angebot an Arbeitsplätzen zur Verminderung der Fahrkilometer beitragen würden.

Die im kantonalen Richtplan unter Pt. 4.5.1 b) aufzunehmenden Mindestanforderungen weisen einen hohen Abstraktionsgrad auf und werden damit der Vielfalt der Arbeitsplatzgebiete in den Regionen des Kantons Zürich gerecht. Sie ermöglichen den regionalen Planungsträgern, für ihr Gebiet eine Gesamtschau vorzunehmen, in der den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann.

Zu beachten ist jedoch die Vorgabe, dass Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend arbeitsplatzintensiven Nutzungen eine ÖV-Güteklasse B aufweisen sollen. Damit wird dem besonders hohen Verkehrsaufkommen dieser Arbeitsplatzgebiete und den übergeordneten Vorgaben des kantonalen Raumordnungskonzepts Rechnung getragen, wonach Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen sind und die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten ist (vgl. Pt. 1.2, Leitlinie 2 des kantonalen Richtplans).

Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Arbeitsnutzungen mit hoher Beschäftigtendichte auch an Standorten mit einer niedrigeren ÖV-Güteklasse bestehen oder neu geschaffen werden. Auch können Arbeitsplatzgebiete an solchen Standorten einen gewissen Anteil an arbeitsplatzintensiven Nutzungen aufweisen. Damit wird der nötigen Flexibilität und der erwünschten Nutzungsvielfalt innerhalb der Arbeitsplatzgebiete Rechnung getragen. Hingegen sollen keine regionalen Arbeitsplatzgebiete mit überwiegend arbeitsplatzintensiven Nutzungen an Standorten bezeichnet werden, die nicht eine überdurchschnittlich gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss ÖV-Güteklasse B aufweisen.

75 Umgang mit bestehenden Arbeitsplatzgebieten

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Festlegung der regionalen Arbeitsplatzgebiete, welche in den aktuellen Entwürfen der regionalen Richtpläne enthalten sind, durch die Teilrevision des kantonalen Richtplans nicht in Frage gestellt wird.

Jemand beantragt zu prüfen, ob bei den Anforderungen an die Erschliessung regionaler Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Neugebieten zweckmässig sein könnte. Es sei zu verhindern, dass für bestehende Arbeitsplatzgebiete und die dort angesiedelten Unternehmen eine Rechtsunsicherheit und Gefährdung ihrer Standorte entstehe. Damit bestünde die Möglichkeit, für bestehende Unternehmen geringere Anforderungen zu stellen. Zudem könnten auch Übergangsregelungen in Erwägung gezogen werden.

Die in den regionalen Richtplänen bestehenden bzw. im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne neu bezeichneten Arbeitsplatzgebiete werden durch die Präzisierung der Erschliessungsanforderungen im kantonalen Richtplan nicht in Frage gestellt. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans sind generell-abstrakt und behördenverbindlich. Sie entfalten ihre Wirkung bei künftigen Anpassungen der regionalen Richtpläne. Bestehende Bauzonen und entsprechend zonenkonforme Nutzungen sind davon nicht betroffen.

76 Auswirkungen auf die Angebotsplanung im Verkehr

Mehrere Einwendende fragen nach den Folgen, die sich aus der Definition der Erschliessungsanforderungen für die Angebotsplanung im öffentlichen Verkehr ergeben, und wer die Kosten eines allfällig erforderlichen Ausbaus zu tragen habe. Mehrere Einwendende beantragen, die Kosten für die zusätzlich erforderliche Erschliessung (Staatsstrassen, ÖV-Halte, Taktverdichtung) seien vom Kanton zu tragen.

Gemäss Pt. 2.2.3 b) Abs. 2 des bestehenden Richtplantextes bezeichnen die Planungsregionen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten. Die Präzisierung der Erschliessungsanforderungen unter Pt. 4.5.1 b) dient zur besseren Abstimmung der verschiedenen Arbeitsnutzungen mit ihren unterschiedlichen Anforderungen auf die bestehenden und geplanten Arbeitsplatzgebiete mit ihren jeweiligen Standorteigenschaften.

Sie bildet aber keine Grundlage zum Ausbau der Verkehrserschliessung dieser Gebiete. Die Planung, Umsetzung und Finanzierung allfälliger Ausbaumassnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgegeben Verfahren und Zuständigkeiten.

77 Weitere Anträge zu den Erschliessungsanforderungen für regionale Arbeitsplatzgebiete

Jemand beantragt, die Koordination der Erschliessung der Arbeitsplatzgebiete mit den Gemeinden und deren Gesamtverkehrskonzepten abzugleichen. Eine Übersteuerung von kommunalen Konzepten durch den Kanton und die Planungsregionen sei zu vermeiden.

Jemand beantragt, bei der Ausscheidung und Erschliessung von regionalen Arbeitsplatzgebieten wertvolles Kulturland und Fruchtfolgeflächen maximal zu schützen.

Die Präzisierung der Erschliessungsanforderungen im kantonalen Richtplan bezieht sich auf die Festlegung regionaler Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen. Die Verkehrskonzepte der Gemeinden sind davon nicht betroffen.

Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsplatzgebieten in den regionalen Richtplänen ist nur innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets möglich. Mit der Präzisierung der Erschliessungsanforderungen wird eine bessere Abstimmung der Nutzung dieser regionalen Arbeitsplatzgebiete angestrebt. Ein zusätzlicher Verlust an Kulturland ist damit nicht verbunden.

5 Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gingen zahlreiche Einwendungen und Anträge zum Kapitel Versorgung, Entsorgung ein. Eine grosse Zahl der Anträge bezog sich auf das Kapitel 5.7 «Abfall». Viele Einwendende beantragten die Streichung von Deponiestandorten, wobei die meistgenannten Gründe dafür der Schutz von wertvollem Kulturland, die Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten und der erwartete Mehrverkehr waren. Viele Einwendungen bezogen sich zudem auf die neu vorgesehenen regionalen Aushubdeponien. Von zahlreichen Einwendenden wurde die Möglichkeit zur Schaffung von regionalen Aushubdeponien ausdrücklich begrüsst. Es gab jedoch etliche Anträge, die den Verzicht auf regionale Aushubdeponien forderten. Unter anderem wurde befürchtet, dass die neuen Aushubdeponien die Wieder- und Mehrauffüllung der bestehenden Materialgewinnungsgebiete im nördlichen Kantonsteil konkurrenzieren könnten.

Es gingen verschiedene Anträge ein, die die Thematik von Werkstoffsammelstellen ausserhalb des Siedlungsgebietes betrafen. Diese sind nicht Gegenstand der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans. Die entsprechenden Anträge werden jedoch geprüft und im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt.

Insgesamt führten die Anträge zu verschiedenen Präzisierungen und Ergänzungen in den Themenbereichen Wasserversorgungsanlagen, Materialgewinnungsgebiete und regionale Aushubdeponien.

5.2 Wasserversorgung

5.2.2 Karteneinträge

78 Bestehende Leitungen und Anlagen prüfen

Jemand beantragt zu prüfen, ob bestehende Leitungen und Anlagen dem effektiven Stand entsprechend eingetragen seien.

Die entsprechende Prüfung hat unter Einbezug der Planungsregion und der zuständigen kantonalen Fachstellen bereits stattgefunden.

79 Lesbarkeit der Signaturen verbessern

Mehrere Einwendende beantragen, in der Richtplankarte die Lesbarkeit der Signaturen der Wasserversorgungsanlagen und der Transportleitungen zu verbessern.

Die Vielzahl der in der Richtplankarte darzustellenden Informationen stellt hohe Anforderungen an die kartografische Umsetzung. Die Lesbarkeit von einzelnen Signaturen kann dadurch etwas eingeschränkt sein. Die Wasserversorgungsanlagen und die Transportleitungen sind aber dennoch gut erkennbar.

80 Wasserleitung im Rafzerfeld streichen

Jemand beantragt, die Wasserleitung der Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld von Genter ins Gewerbegebiet Bauenzelg zu streichen.

Zurzeit werden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) neue Grundlagen und Nutzungsvorschläge für Grundwasserfassungen erarbeitet. Diesbezügliche Anpassungen werden im Rahmen einer künftigen Teilrevision des Richtplans erfolgen.

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

81 Auf Erhöhung des ökologischen Werts bei Rekultivierungen verzichten

Mehrere Einwendende beantragen, nach der Rekultivierung den ökologischen Wert der Böden nicht zusätzlich zu erhöhen bzw. flächenmässig nicht zu erweitern.

Der Richtplan verlangt lediglich, dass der ökologische Wert rekultivierter Flächen nach Möglichkeit erhöht werden soll. Es wird keine Aussage bezüglich einer flächenmässigen Erweiterung von ökologischen Flächen gemacht.

82 Kiesabbau zwischen der Schweiz und Deutschland besser abstimmen

Jemand beantragt, die Abbauvorschriften für den Kiesabbau auf schweizerischer und deutscher Seite besser aufeinander abzustimmen.

Im kantonalen Richtplan werden die Materialgewinnungsgebiete bezeichnet und festgesetzt. Die konkreten Abbauvorschriften, wie Abbautiefe, Waldrodung oder Austalung, werden im Rahmen anderer Instrumente, wie z.B. Gestaltungsplänen, festgelegt.

5.3.2 Karteneinträge

83 Bahnanteil streichen

Jemand beantragt, beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 14 «Uster, Näniker Hard» die Bedingung «Bahnanteil vorsehen» zu streichen.

Die Anforderung «Bahnanteil vorsehen» für das Kiesabbaugebiet «Näniker Hard» ist Voraussetzung für die angestrebte Umsetzung des Bahnanteils. Wenn diese Anforderung gestrichen würde, wäre z.B. bei der Verlagerung der benachbarten Kalksandsteinproduktion, die heute aufgrund der räumlichen Nähe zum Kiesabbaugebiet ohne Bahntransport betrieben wird, der Vollzug gefährdet. Für solche Fälle muss die Bedingung «Bahnanteil vorsehen» im Richtplan bestehen bleiben.

84 Fläche und Abbauvolumen erhöhen

Jemand beantragt, beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 11 «Uster, Freudwil-Hooggen» die Fläche und das Abbauvolumen zu erhöhen.

Die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans für das Kiesabbaugebiet «Uster, Freudwil-Hooggen» steht kurz vor dem Abschluss. Der Gestaltungsplan orientiert sich am Perimeter, der im kantonalen Richtplan festgesetzt ist. Dieser beinhaltet das Grundstück Kat.-Nr. G1590 «Breiti», das gemäss beantragter Erweiterung einbezogen werden soll, nicht.

85 Materialgewinnungsgebiete streichen

Jemand beantragt, das Materialgewinnungsgebiet Nr. 11 «Uster, Freudwil-Hooggen» aus dem Richtplan zu streichen.

Das Materialgewinnungsgebiet «Uster, Freudwil-Hooggen» ist Teil des Gesamtkonzepts Hardwald. Der entsprechende Gestaltungsplan liegt vor und wird demnächst festgesetzt. Das Gebiet ist daher im Richtplan zu belassen.

Jemand beantragt, das Materialgewinnungsgebiet Nr. 18 «Lindau, Tagelswangen» aufgrund des Kulturlandverlusts und der Grundwassergefährdung aus dem Richtplan zu streichen.

Kiesabbau entspricht einer temporären Nutzung. Es geht langfristig keine Fruchtfolgefläche verloren. Kiesabbau geschieht normalerweise über Grundwasser. Es darf nur bis 2 Meter oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes Kies abgebaut werden. Zudem muss mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt werden. Diese Bedingungen gelten seit über 25 Jahren und verhindern nachweislich Grundwasserbeeinträchtigungen.

86 Bahnanteil von 80% vorsehen

Jemand beantragt, bei Materialgewinnungsgebieten, bei denen ein Bahnanschluss vorhanden ist, einen Bahnanteil von 80% vorzusehen.

Eine vergleichbare Regelung (Bahnanteil Kies 75%, Bahnanteil Aushub 50%) bestand für das Rafzerfeld. Sie konnte von den Kiesgrubenbetreibern in den letzten 20 Jahren nicht annähernd eingehalten werden, da die Besteller von bahntransportiertem Material fehlten. Neu soll eine gesetzliche Grundlage im PBG geschaffen werden, welche die Bauherren als Besteller von Bahntransport in die Pflicht nimmt. Die neue gesetzliche Regelung würde den Bahnanteil substantiell erhöhen. Weitere Massnahmen im kantonalen Richtplan sind nicht erforderlich.

5.4 Energie

5.4.2 Karteneinträge

87 Hochspannungsleitungen unterirdisch führen

Mehrere Einwendende beantragen, im Siedlungsgebiet Hoch- und Höchstspannungsleitungen generell unter-

irdisch zu führen bzw. die geplanten Leitungen Kilchberg–Thalwil–Gattikon und Mönchaltorf–Meilen im Siedlungsgebiet unterirdisch zu verlegen.

Gemäss Pt. 5.4.2 a) des Richtplans ist die konkrete Linienführung der Hochspannungsleitungen Sache der Projektierung und des Plangenehmigungsverfahrens. Im Siedlungsgebiet sollen die Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch geführt werden. Die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

88 Verlauf von Gasleitungen anpassen

Mehrere Einwendende beantragen, den Verlauf der Gasleitung zur KVA Horgen sowie im Bereich Grafstal/Kempttal zur Firma Givaudan anzupassen.

Im Richtplan werden lediglich Gastransportleitungen eingetragen. Bei den beantragten Anpassungen handelt es sich jedoch um Anschlussleitungen.

89 Fernwärmeleitung aufnehmen

Jemand beantragt, die Fernwärme-Hauptleitung ab Knoten Talegg bis Sulzer Areal im Rahmen der vorliegenden Teilrevision oder einer künftigen Revision im Richtplan nachzutragen.

Die entsprechende Leitung wird im Rahmen der nächsten Teilrevision nachgetragen.

90 Gebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger reduzieren

Jemand beantragt, das Gebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger auf das Gebiet Neftenbach-Töss-allmend zu beschränken.

Gemäss Pt. 5.4.3 b) können die Planungsregionen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Betreibern im Sinne einer Konkretisierung von Abb. 5.4 geeignete Gebiete zur Versorgung mit Abwärme oder mit anderen rohrleitungsgebundenen Energieträgern festlegen.

91 Bahnanlieferung bei Stehtanklagern vorschreiben

Jemand beantragt, bei Stehtanklagern eine Anlieferung per Bahn vorzuschreiben.

Gemäss Pt. 5.4.2 e) soll die Belieferung von Stehtanklagern in erster Linie über Anschlussgleise erfolgen. Dem Anliegen des Antrages ist also im kantonalen Richtplan bereits Rechnung getragen.

92 Lesbarkeit der Signatur verbessern

Jemand beantragt, in der Richtplankarte die Lesbarkeit der Signatur der Gastransportleitungen zu verbessern.

Die Vielzahl der in der Richtplankarte darzustellenden Informationen stellt hohe Anforderungen an die kartografische Umsetzung. Die Lesbarkeit von einzelnen Signaturen kann dadurch etwas eingeschränkt sein. Die Gastransportleitungen sind aber dennoch gut erkennbar.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

93 Auffüllung von Materialgewinnungsgebieten priorisieren

Mehrere Einwendende beantragen, der Auffüllung der bestehenden Materialgewinnungsgebiete Priorität einzuräumen.

Der Antrag betrifft Massnahmen, die bereits seit langem vollzogen werden. Tatsächlich werden in den bestehenden Kiesabbaugebieten im Norden des Kantons jährlich gegen 2,5 Mio. m³ Aushub abgelagert. Es werden aber zusätzlich 1,5 Mio. m³ Aushub in umliegende Kantone und nach Deutschland transportiert. Mit den vorgesehenen Aushubdeponien sollen diese einseitigen Verkehrsströme reduziert werden. Dazu braucht es mehr Ablagerungen im Norden des Kantons. Das will der Kanton mit der Erhöhung des Bahnanteils für Aushub über die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Bahntransportverordnung) erreichen. Zusätzlich braucht es aber für Kleinmengen aus dem Süden des Kantons Aushubdeponien. Denn Kleinmengen sollen möglichst lokal abgelagert werden können.

94 Wertvoller Aushub für Bodenaufwertungen verwenden

Mehrere Einwendende beantragen, für unverschmutzten Aushub Möglichkeiten zur Nutzung von A- und B-Horizont sowie zur Ablagerung von C-Horizont zu schaffen.

Der Schutz des Bodens ist bereits im kantonalen Richtplan enthalten. Gemäss Pt. 3.2.1 gilt der Boden als unvermehrbar und kaum erneuerbare Ressource und muss in seiner Quantität, Qualität und Vielfalt erhalten werden. Zudem besteht mit Art. 18 der Abfallverordnung eine gesetzliche Grundlage, die besagt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten sei.

95 Ablagerungen nur unter Vorbehalt

Jemand beantragt, Ablagerungen nur zu erlauben, wenn keine ökologisch und landschaftlich sensiblen Standorte betroffen sind.

Deponien für alle Materialien sind immer einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ökologische und landschaftliche Aspekte fliessen in die Prüfung ein.

96 Aushubdeponien für Regionen freiwillig

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Festlegung von Aushubdeponien für die Planungsregionen freiwillig sein muss.

Die Planungsregionen sind verpflichtet, bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien diese in ihren regionalen Richtplänen festzusetzen (vgl. Pt. 5.7.3 b).

97 Aushubdeponien nicht auf südlichen Kantonsteil beschränken

Mehrere Einwendende beantragen, die regionalen Aushubdeponien nicht auf den südlichen Kantonsteil zu beschränken.

Im nördlichen Kantonsteil bestehen genügend Reserven zur Aushubablagerung. Dort sollen auch Kleinmengen in bestehende Materialgewinnungsgebiete geführt werden. Im Südteil des Kantons fehlen grössere Materialgewinnungsgebiete. Daher sind dort Aushubdeponien für Kleinmengen notwendig. Grössere Aushübe sollen mit der Bahn ins Unterland geführt werden. Die Möglichkeit zur Festsetzung von Aushubdeponiestandorten soll daher nur für die betroffenen Planungsregionen im südlichen Kantonsteil bestehen.

5.7.2 Karteneinträge

98 Zusätzliche Angaben zu Deponien

Jemand beantragt, Angaben zur Eignung der Deponien bzw. zu den abzulagernden Abfällen zu ergänzen.

Der Richtplan enthält grundsätzlich nur Informationen, die bezüglich Auswirkungen auf Raum und Umwelt relevant sind. Für die Deponiestandorte sind dies primär Angaben zur Fläche und zum Volumen. Der Entscheid zum Deponietyp erfolgt in aller Regel später aufgrund der geologischen Eigenschaften der Standorte und aufgrund von Marktüberlegungen.

99 Deponiestandorte streichen

Jemand beantragt, die Deponie Nr. 2a «Henggart, Egg» zu streichen.

Deponien beanspruchen in der Regel Fruchtfolgefleichen oder Wald und können Erholungsgebiete tangieren. Das Gebiet Egg in Henggart ist aber als Deponiestandort geeignet. Es liegen zurzeit keine neuen Entscheidungsgrundlagen vor, welche für eine Streichung der Deponie sprechen würden.

Jemand beantragt, die Deponien Nr. 13 «Egg, Büelholz», Nr. 14 «Oetwil am See, Chrüzlen» und Nr. 15 «Gossau Egg, Lehrüti» zu streichen.

Der Karteneintrag Nr. 14 «Oetwil/Egg, Chrüzlen» beschreibt eine Deponie, die in Betrieb ist. Der Richtplaneintrag ist damit gegeben. Die Karteneinträge Nr. 13 «Egg, Büelholz» und Nr. 15 «Gossau/Egg, Lehrüti» erfüllen die Kriterien für Deponiestandorte. Insbesondere reduziert die Forch-Hochleistungsstrasse die Belastung der Gemeinden mit Deponieverkehr wesentlich. Die Naherholung im Büelholz kann durch den Deponiebetrieb beeinträchtigt werden. Massnahmen zur Reduzierung der entsprechenden Auswirkungen sind aber möglich. Die beiden Deponien umfassen ein Volumen von 1,1 Mio. m³. Ihre Streichung würde das Deponieangebot in den Regionen Oberland und Pfannenstil um die Hälfte reduzieren. Das widerspricht dem Gebot, gute Standorte zu nutzen. Zudem sind die Deponien Bestandteil des Kreismodells, d.h. es darf maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein.

Jemand beantragt, die Deponien Nr. 10 «Horgen, Längiberg», Nr. 11 «Wädenswil, Luggenbüel» und Nr. 12 «Wädenwil, Neubüel» zu streichen.

Der Standort Horgen, Längenberg hat mit der Steinacher- und Unterortstrasse eine Zufahrt, die mit wenig Aufwand deponiegerecht ausgebaut werden kann. Die Beeinträchtigung der Naherholung kann mit entsprechenden Massnahmen verringert werden. Die Standorte Neubüel und Luggenbüel in Wädenswil gingen aus der flächendeckenden Deponie-Standortstudie als am besten geeignete Standorte hervor. Zudem sind die betreffenden Deponien Bestandteil des Kreismodells, d.h. es darf maximal ein Standort in Betrieb sein.

Jemand beantragt, die Deponie Nr. 19 «Wiesendangen, Ruchegg» aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungsgebiet und der geplanten Erschliessung zu streichen.

Die Deponie Ruchegg wird Material aus urbanen Gebieten erhalten, das heisst, vorab aus der Stadt Winterthur. Die Erschliessung über die Frauenfelderstrasse ist daher naheliegend. Die Deponie verursacht einen Mehrverkehr von wenigen Lastwagenfahrten pro Stunde während der Öffnungszeiten der Deponie. Dieser geringe Mehrverkehr führt kaum zu Verkehrsstaus. Die Deponie kann emissionsarm betrieben werden. Lärm- und Staubemissionen werden derart vermindert, dass sie ausserhalb der Deponie kaum wahrnehmbar sein werden. Etwa 78% der Deponiefläche wird wieder der Fruchtfolge zugeführt. 17% werden zu naturnahen Flächen und 5% verbleiben für Feldwege.

Jemand beantragt, die Deponie Nr. 27 «Niederhasli, Feldmoos» zu streichen.

Das Feldmoos ist aufgrund der flächendeckenden Standortstudie ein geeigneter Deponiestandort. Er liegt zentral im Kanton in der Nähe von urbanen Gebieten. Aufgrund der Einbettung in die Geländekammer ist die Beeinträchtigung der umliegenden Gebiete durch die Deponie gering.

100 Deponievolumen erhöhen

Jemand beantragt, das Deponievolumen der Deponie Nr. 14 «Oetwil am See/Egg, Chrüzlen» zu erhöhen.

Das im Richtplan ausgewiesene Deponievolumen reicht für den Standort Chrüzlen. Es ist möglich, dass das Volumen bei der weiteren Planung um wenige 10'000 m³ oder wenige Prozente überschritten wird. Dies liegt jedoch innerhalb des Anordnungsspielraums der Richtplanvorgaben.

101 Deponiestandort in Neftenbach überprüfen

Jemand beantragt, den Deponiestandort Nr. 21b «Neftenbach, Fuchsbüel» zu überprüfen, bevor derjenige von Henggart, Egg (Nr. 21a) als prioritärer Standort festgesetzt wird.

Alle Deponiestandorte wurden nach dem gleichen Kriterienkatalog beurteilt. Da für den Standort Henggart/Egg ein Teil der Kriterien nicht genügend vertieft werden konnte, wurde Neftenbach/Fuchsbüel als «Ersatzvariante, falls Henggart/Egg nicht realisierbar» deklariert. Das heisst, dass der Standort Egg während des Planungsverfahrens noch vertieft untersucht werden muss.

5.7.3 Massnahmen

102 Wertvoller Aushub für Aufwertung von Kulturland verwenden

Mehrere Einwendende beantragen zu prüfen, ob der Aushub der A- und B-Horizonte bei Gewässerrevitalisierungen für die Aufwertung von Kulturland verwendet werden könne. Mit dem Baubewilligungsgesuch sei ein Verwendungskonzept für den Aushub einzureichen.

Der Schutz des Bodens ist bereits im kantonalen Richtplan enthalten. Gemäss Pt. 3.2.1 gilt der Boden als unvermehrbar und kaum erneuerbare Ressource und muss in seiner Quantität, Qualität und Vielfalt erhalten werden. Zudem besteht mit Art. 18 der Abfallverordnung eine gesetzliche Grundlage, die besagt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten sei. Die konkrete Umsetzung wird nicht im Richtplan, sondern in den nachgelagerten Planungen und Verfahren geregelt.

103 Regionale Aushubdeponien streichen

Mehrere Einwendende beantragen, die Möglichkeit der Planungsregionen aus dem südlichen Kantonsteil in ihren Richtplänen Aushubdeponien festzulegen, zu streichen. Allenfalls sei die Region Oberland auszunehmen.

In den bestehenden Kiesabbaugebieten im Norden des Kantons werden jährlich gegen 2,5 Mio. m³ Aushub abgelagert. Es werden aber zusätzlich 1,5 Mio. m³ Aushub in umliegende Kantone und nach Deutschland transportiert. Mit den vorgesehenen Aushubdeponien sollen diese einseitigen Verkehrsströme reduziert werden. Dazu braucht es mehr Ablagerungen im Norden des Kantons. Das will der Kanton mit der Erhöhung des Bahnanteils für Aushub über die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Bahntransportverordnung) erreichen.

Zusätzlich braucht es aber für Kleinmengen aus dem Süden des Kantons entsprechende Aushubdeponien. Denn Kleinmengen sollen möglichst lokal abgelagert werden können. Für die Region Oberland muss die Möglichkeit zur Festlegung von Aushubdeponien bestehen bleiben, da in den benachbarten Regionen praktisch keine Reserven zur Aushubablagerung zur Verfügung stehen.

104 Dürnten/Tannägerten aus Standortstudie streichen

Mehrere Einwendende beantragen, den Standort Dürnten/Tannägerten aus der «Standortstudie Aushubdeponien» zu streichen.

Die angesprochene «Standortstudie Aushubdeponien» (AWEL, Juli 2014) legt die Evaluation von Standorten dar. Sie beinhaltet keine Festlegungen, sondern sie stellt eine Grundlage für den kantonalen Richtplan dar.

6 Einwendungen zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen

Neben zahlreichen Anträgen zu den Anpassungen am kantonalen Richtplan im Rahmen der Teilrevision 2015 gingen auch zahlreiche Einwendungen zu Festlegungen ein, die nicht Gegenstand dieser Teilrevision sind. Sie werden nachfolgend – soweit möglich und sofern richtplanrelevant – behandelt.

Auf Anträge zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum wird nicht eingegangen. Die Richtplanteilrevision zum Hochschulgebiet wurde bereits als separate Vorlage 5180 dem Kantonsrat zur Beschlussfassung überwiesen.

Auf Anträge zum Flugplatzareal Dübendorf wird ebenfalls nicht eingegangen. Die künftige Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf ist Gegenstand einer separaten Richtplanteilrevision sowie der Sachplanung des Bundes.

Die Gebietsplanungen «Sihlquai, Zürich», «Universität Zürich-Irchel», «Hochschulstandort Winterthur» sowie die Entwicklung des Areals der Psychiatrischen Universitätsklinik in Rheinau sind mittlerweile abgeschlossen und ihre Eckwerte werden mit der vorliegenden Teilrevision 2015 festgesetzt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden bei den Gebietsplanungen «Sihlquai, Zürich», «Universität Zürich-Irchel» und «Hochschulstandort Winterthur» Präzisierungen und Ergänzungen an Eckwerten und Vorhaben vorgenommen.

Als Reaktion auf die steigenden Schülerzahlen soll in Uetikon am See eine neue Mittelschule entstehen. Bis 2027 soll gemäss Prognosen die Zahl der Mittelschülerinnen und Mittelschüler um über 4'000 ansteigen. Dies entspricht einem Plus von mehr als 25 Prozent. Vom rechten Zürichseeufer pendeln bereits heute über 1'500 Schülerinnen und Schüler in die Stadt Zürich. Uetikon am See ist gut erschlossen und die regionale Verankerung der neuen Mittelschule wird die Schülerströme umleiten und somit einen Beitrag zur gleichmässigeren Auslastung der Verkehrsinfrastruktur leisten. Bevor die neue Schule auf dem Areal der CPH Chemie + Paper Holding AG (ehemals CU Chemie Uetikon) gebaut werden kann, müssen planungsrechtliche Anpassungen erfolgen, die Liegenschaften von Altlasten saniert sowie ein Architekturwettbewerb für das Schulhaus durchgeführt werden. Da diese Verfahren längere Zeit dauern, soll der Schulbetrieb auf das Schuljahr 2018/2019 mit einem Provisorium innerhalb der Gemeinde aufgenommen werden. In der Gemeinde Uetikon am See verfügt der Kanton mit einem Grundstück im Gebiet «Rossweid» über eine Fläche, die die Anforderungen optimal erfüllt. Deshalb wurde nach der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision 2015 unter Pt. 6.3.2 b) der Standort für das Provisorium im Gebiet «Rossweid» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Gemeinden der betroffenen Region sowie die Planungsregion Pfannenstil wurden zu einer zusätzlichen Anhörung eingeladen. Für das Provisorium ist eine ca. zehnjährige Bestandesdauer geplant. Das ist die Zeit, die benötigt wird, um die neue Mittelschule auf dem Areal der CPH zu erstellen (Schaffung von Planungsrecht, Architekturwettbewerbe und Bauzeit). Nach Bezug der neuen Mittelschule werden die provisorischen Bauten zurückgebaut.

Nach der öffentlichen Auflage wurden neben redaktionellen Anpassungen im Weiteren noch folgende wesentlichen Anpassungen im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen: Gestrichen wurde das Vorhaben «Erweiterung Bildungszentrum Horgen» unter Pt. 6.3.2 b). Der Kredit für den Ausbau des Bildungszentrums Horgen ist bewilligt, die Baubewilligung erteilt und die Grundsteinlegung für die Umsetzung des Vorhabens bereits erfolgt. Die baulichen Vorhaben des Spitals Uster wurden präzisiert und die Koordinationshinweise zwischen der Rehabilitationsklinik Uster und der Höhenklinik Wald entfernt. Der Karteneintrag Nr. 4 unter Pt. 6.6.2 heisst neu «polizeiliche Schiess- und Ausbildungsanlage Reppischtal, Birmensdorf» und wird mit dem Vorhaben «Neubau Ausbildungsgebäude» ergänzt. Das Vorhaben «Seepolizei und Schifffahrtskontrolle, Oberrieden; Erweiterung» wurde mit einem Koordinationshinweis auf den Neubau der Hafenanlage in Oberrieden ergänzt.

6.1 Gesamtstrategie

105 Versorgung mit Frei- und Erholungsraum sicherstellen

Jemand beantragt, unter Pt. 6.1.1.a) den letzten Satz wie folgt zu ergänzen: [...] Ver- und Entsorgung (vgl. Pt. 5) «und einer genügenden Versorgung mit Frei- und Erholungsraum (vgl. Pt. 2.3.1)» ist sicherzustellen.

Die Themen Frei- und Erholungsraumversorgung im Siedlungsgebiet werden angesichts ihrer Körnigkeit nicht auf Stufe des kantonalen Richtplans behandelt. Diesbezügliche Vorgaben sind mit den regionalen Raumordnungskonzepten, den regionalen Richtplänen sowie der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu formulieren. Unter Pt. 2.2.3 c) sind bereits entsprechende Aufträge an die Gemeinden formuliert. Der Kanton unterstützt die Planungsträger durch entsprechende Beratung in den Planungsverfahren. Unter Pt. 6.1.3 a) ist zudem festge-

halten, dass der Kanton bei Vorhaben im Bereich öffentliche Bauten und Anlagen wo nötig einen Beitrag zur Freiraumversorgung leistet.

106 Energiekonzept ergänzen

Jemand beantragt, unter Pt. 6.1.1. b) 2. Absatz die Aufzählung mit folgendem Punkt zu ergänzen:

- Energiekonzept mit Schwerpunktlegung auf erneuerbare Energien

Die Grundsätze zur Energiepolitik legt der Regierungsrat mit dem Energieplanungsbericht dar. Im kantonalen Richtplan werden diesbezüglich nur Themen aufgegriffen, die sich räumlich manifestieren. In der Leitlinie 1 (vgl. Pt. 1.2) wird auf den sparsamen Umgang mit Energie hingewiesen. Ein Hinweis zur Förderung der Energieeffizienz findet sich zudem unter Pt. 6.1.3 a).

107 Hinweis auf Forschung anbringen

Jemand beantragt, beim Forschungsstandort Winterthur den Koordinationshinweis «Forschung» anzubringen.

Im kantonalen Richtplan im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen wird im Rahmen von Gebietsplanungen der Koordinationsbedarf «Forschung» bei Institutionen mit eigenständiger Forschungsaktivität im Sinne universitärer Forschung verwendet. Die universitäre Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie mit der Lehre zwar untrennbar verbunden ist, dass sie aber auch Eigenständigkeit beanspruchen kann. Die Forschungstätigkeiten an den Hochschulstandorten Winterthur und Wädenswil fallen nicht unter diesen Begriff; die Fachhochschulgesetzgebung spricht diesbezüglich von «anwendungsorientierter Forschung» (Art. 26 Abs. 1 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20). Bei den Hochschulstandorten Winterthur und Wädenswil wird deshalb unter dem Koordinationsbedarf kein Hinweis Forschung aufgeführt.

108 Gestaltungspläne durch Standortgemeinde festsetzen lassen

Jemand beantragt, den folgenden Abschnitt im 2. Absatz: «Der Kanton setzt Gestaltungspläne [...] nicht in Frage gestellt wird.» zu ersetzen mit: «Die Standortgemeinde setzt i.d.R die Gestaltungspläne fest. In Ausnahmefällen kann der Kanton Gestaltungspläne festsetzen.»

Jemand beantragt, im 2. Absatz den letzten Satz wie folgt zu ändern: «Diese Kompetenz wird an die Standortgemeinde abgetreten, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt wird.»

Die Zuständigkeiten im Bereich der Raumplanung werden durch das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt. Gemäss § 84 Abs. 2 PBG setzt die Baudirektion Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest, die im kantonalen oder im regionalen Richtplan enthalten sind. Damit Standortfragen frühzeitig und breit diskutiert werden, ist die Festlegung richtplanrelevanter Vorhaben im kantonalen Richtplan notwendig. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die wichtigen Akteure frühzeitig in den Prozess der Standortevaluation einbezogen werden und das Vorhaben durch die Festsetzung durch den Kantonsrat eine politische Legitimation erhält. Trotzdem ist es nicht sinnvoll, dass die Baudirektion für sämtliche im kantonalen Richtplan festgelegten Vorhaben Gestaltungspläne festsetzt, wie es § 84 Abs. 2 PBG verlangt. Im kantonalen Richtplan ist deshalb bereits heute festgelegt, dass die Baudirektion diese Kompetenz im Einzelfall an die Standortgemeinde abtreten kann, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

6.2 Gebietsplanungen

109 Kapitel 6.2 bzw. einzelne Gebietsplanungen streichen

Mehrere Einwendende beantragen, das Kapitel 6.2 zu streichen. Gegebenenfalls seien generelle Ziele für die jeweiligen Gebietsplanungen im kantonalen Richtplan zu verankern.

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Gebietsplanungen «Sihlquai, Zürich» und «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» zu verzichten (resp. in der Regionalplanung abzuhandeln).

Jemand beantragt zu prüfen, ob angesichts der geringen Festsetzungstiefe (Vororientierungscharakter) der Gebietsplanungen «Sihlquai, Zürich» und «Hochschulstandort Winterthur» noch Vertiefungen erforderlich sind, respektive ob eine Überführung dieser Gebietsplanungen in den kantonalen Richtplan zu diesem Zeitpunkt bereits Sinn macht.

Sinn und Zweck der Gebietsplanungen im kantonalen Richtplan sind, strategische Ziele für die zukünftige Entwicklung eines bestimmten Gebiets zu definieren. Um den Resultaten ausgearbeiteter Gebietsplanungen Verbindlichkeit zu verleihen, sollen die wichtigsten Eckwerte in einer Übersicht und/oder in einem Plan dargestellt

werden. Die Aussagetiefe und der Detaillierungsgrad der einzelnen Gebietsplanungen haben mit der gebiets-spezifischen Aufgabenstellung und den unterschiedlichen Synergiepotenzialen zu tun. Dies führt wiederum zu sehr unterschiedlichem Koordinations- und Handlungsbedarf. Der Detaillierungsgrad ist deshalb jeweils im Einzelfall festzulegen.

110 Wohnraumrückführung für alle Gebietsplanungen thematisieren

Jemand beantragt, in Analogie zur Stossrichtung bzgl. Wohnraumrückführung im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum für alle Gebietsplanungen zu ergänzen: «zweckentfremdeter Wohnraum zu zonenkonformer Nutzung freigeben/laufend eine einsehbare Bilanz führen.»

Nicht bei jeder Gebietsplanung werden Wohngebäude im Umfeld durch die jeweilige Institution genutzt. Die beantragte Festlegung ist demnach nicht bei allen Gebietsplanungen, die im kantonalen Richtplan aufgeführt sind, anwendbar. Das Thema Wohnraumrückführung ist im Einzelfall zu prüfen und, wenn zweckmässig, entsprechend festzulegen.

111 Schutzziele des ISOS berücksichtigen

Jemand beantragt, folgenden Auftrag für die nachgeordnete Planung zu formulieren: Die Gebietsplanungen haben die Schutzziele der Bundesinventare – in den vorliegenden Fällen insbesondere die Schutzziele des ISOS – zu berücksichtigen.

Im Richtplankapitel 2.4 «Schutzwürdiges Ortsbild» werden die Planungsbehörden des Kantons bereits verpflichtet, dem ISOS Rechnung zu tragen.

112 Tabellen der Karteneinträge erweitern

Jemand beantragt, analog dem kantonalen Richtplan 1995 in den Tabellen der Richtplankapitel 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6, 6.3.2, 6.4.2, 6.5.2, 6.6.2 neben den Spalten «Trägerschaft» und «Realisierungshorizont» weitere Spalten mit Aussagen zur Kostenschätzung sowie zum Konzept und zu allfälligen Zielkonflikten ergänzen.

Die zur Umsetzung objektbezogener Anordnungen zu beachtenden Koordinationshinweise können in den jeweiligen Tabellen in der Spalte «Vorhaben» aufgeführt werden. Eine separate Spalte «Koordination mit anderen Sachbereichen» ist vor diesem Hintergrund nicht zweckmässig. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler oder kantonaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten.

6.2.3 Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich»

113 Bedarf einer Bildungsmeile klären

Jemand beantragt, den Bedarf einer Berufsbildungsmeile mit den im kantonalen Richtplan aufgeführten Berufsschulen abzusprechen. Auf zusätzliche Gestaltungsvorgaben sei zu verzichten.

Die heutige Situation der Berufsfachschulen ist unbefriedigend. Einzelne Schulen sind über mehrere Gebäude verteilt, Infrastrukturen sind teilweise veraltet, nicht zweckmässig oder von Dritten angemietet. Mit dem Wegzug der Zürcher Hochschule der Künste aus dem Gebiet Sihlquai ins Toni-Areal in Zürich-West wird eine Optimierung der Standorte der Berufsfachschulen in der Stadt Zürich ermöglicht. Durch die Konzentration können Synergien genutzt werden, was zu geringeren Kosten und einer besseren Auslastung von Räumen führt. Gemäss Pt. 6.1.1 b) ist im Rahmen von Gebietsplanungen auch die gestalterische Aufwertung eines Gebiets aufzuzeigen.

114 Kinder in die Gestaltung der Aussenräume einbeziehen

Jemand beantragt, bei der Gestaltung der Innen- und Aussenräume die Zielgruppe Kinder einzubeziehen. Eine hohe Durchlässigkeit und ein erlebnisreiches Wegnetz soll gewährleisten, dass das Sihlquai zu einem lebendigen und attraktiven Stadtteil für die ganze Bevölkerung wird.

Die einzubeziehenden Zielgruppen werden im Rahmen der Umsetzung festgelegt.

115 Eckwerte anpassen – 5. Spiegelpunkt ändern

Mehrere Einwendende beantragen, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» den 5. Spiegelpunkt wie folgt zu ändern: «die Schulhöfe sind öffentlich zugänglich und ergänzen die übrigen öffentlichen Freiräume.»

Es gibt Bereiche, wo dies weder umgesetzt werden kann noch eine Umsetzung sinnvoll wäre, wie z.B. der Kindergartenbereich im Schulhaus Mode + Gestaltung (Servitut durch die Stadt Zürich).

116 Eckwerte anpassen – 6. Spiegelpunkt ändern

Mehrere Einwendende beantragen, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» den 6. Spiegelpunkt wie folgt zu ändern: «Die Bewältigung der Personenströme soll einerseits über den dem Bedarf angemessenen angebotenen öffentlichen Verkehr erfolgen, andererseits soll der Fuss- und Veloverkehr gefördert und attraktiver werden.

Aufgrund der angestrebten Konzentration der verschiedenen Berufsfachschulen entlang der Berufsbildungsmeile und der kürzeren Distanz zum Hauptbahnhof Zürich ist künftig insgesamt von einer Verkehrsverminderung auszugehen. Die attraktivere Gestaltung des Fuss- und Veloverkehrs wird eine Zunahme in diesem Bereich bewirken, eine weitergehende Förderung ist deshalb nicht erforderlich.

117 Eckwerte anpassen – zusätzlichen Spiegelpunkt bzgl. Wohnraumrückführung ergänzen

Mehrere Einwendende beantragen, die Eckwerte der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» mit einem zusätzlichen Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen:

- Durch die Schulen und Museum zweckentfremdeter Wohn- und Büroraum in den an das Sihlquai angrenzenden Quartieren ist für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben. Über die Nutzungsänderungen wird im Rahmen des Gebietsmanagements laufend eine einsehbare Bilanz geführt.

Jemand beantragt, in Analogie zur Stossrichtung bzgl. Wohnraumrückführung im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zweckentfremdeten Wohnraum zu zonenkonformer Nutzung freizugeben sowie laufend eine einsehbare Bilanz führen.

Die Eckwerte der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» werden wie folgt ergänzt:

- Durch die kantonalen Schulen und Museum zweckentfremdeter Büroraum ist wenn möglich für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben.

Ein Gebietsmanagement ist nicht vorgesehen, eine Bilanz wird nicht geführt.

118 Eckwerte anpassen – zusätzlichen Spiegelpunkt bzgl. Entwicklung von Bauprojekten ergänzen

Jemand beantragt, die Eckwerte der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» mit einem zusätzlichen Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen:

- Das Handlungsprogramm enthält keine Aussagen zu städtebaulichen Fragen wie Gebäudevolumen und -anordnung. Die konkrete Entwicklung von Bauprojekten erfolgt über die üblichen bau- und planungsrechtlichen Abläufe unter Einbezug der Stadt Zürich.

Dies ist bereits so im Handlungsprogramm aufgeführt. Der Einbezug der jeweiligen Stellen gemäss den üblichen Abläufen muss im kantonalen Richtplan nicht wiederholt werden.

119 Trägerschaft anpassen

Jemand beantragt, die Tabelle der Vorhaben für die Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» wie folgt anzupassen (Nr. 3): Trägerschaft: Stadt Zürich/Kanton Zürich; Realisierungshorizont: mittelfristig.

Unter Trägerschaft wird im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des städtischen Tiefbauamts für die Projektierung der Vorhaben im Bereich Strassenraum und Plätze verstanden. Aus diesem Grund wird der Kanton bei der Trägerschaft nicht aufgeführt. Die Finanzierung erfolgt gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten durch Stadt und Kanton. Die Regelung der Finanzierung erfordert also separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten und wird nicht durch die Benennung der Trägerschaft im kantonalen Richtplan definiert.

Der Realisierungshorizont wird angepasst auf mittelfristig, da bauliche Massnahmen erst mittelfristig umgesetzt werden, wenn ein Werk Sanierungsbedarf anmeldet.

6.2.4 Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel»

120 Eckwerte anpassen – 5. Spiegelpunkt ändern

Jemand beantragt, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» den 5. Spiegelpunkt wie folgt zu ändern:

- Irchel-Süd wird langfristig als «Freiraum» gesichert.

Die Universität Zürich ist auf Flächen im Bereich «Irchel-Süd» angewiesen. Insbesondere für Gewächshäuser oder bisher noch nicht klar definierte Forschungseinrichtungen bedarf es gewisser Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem wird «Irchel-Süd» als einziges Gebiet zur Realisierung von universitärem Wohnen angesehen. Auch lässt sich feststellen, dass durch die Planung auf dem Campus Irchel die Freiflächen bzw. Zonen ohne Bebauungsmöglichkeit gesamthaft nicht verkleinert werden.

121 Eckwerte anpassen – 7. Spiegelpunkt ändern

Mehrere Einwendende beantragen, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» den 7. Spiegelpunkt wie folgt anzupassen:

- [...] «Mittelfristig» ist eine neue ÖV-Haltestelle in Irchel-Mitte «zu realisieren».

Die Realisierung einer neuen ÖV-Haltestelle «Irchel-Mitte» ist verkehrstechnisch schwierig umsetzbar bzw. ist nur mit grundlegenden Anpassungen am bestehenden Verkehrssystem (Tram) und hohen finanziellen Aufwendungen möglich. In der Vertiefungsstudie Verkehr wurde dementsprechend die Weiterverfolgung der ÖV-Haltestelle «Irchel-Mitte» nicht empfohlen. Ein qualitativer Vergleich von verschiedenen Varianten mit der heutigen Situation zeigte, dass bei sämtlichen Varianten eine neue Haltestelle «Irchel-Mitte» schlechter abschneidet. Durch die bestehende Festlegung im Richtplan wird aber eine Raumsicherung vorgenommen, die zukünftig eine Realisierung der Haltestelle ermöglichen würde.

122 Eckwerte anpassen – 9. Spiegelpunkt ergänzen

Jemand beantragt, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» den 9. Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen:

- «Der Irchelpark bietet eine hohe Erlebnisqualität und stellt einen hohen ökologischen Wert dar.» Der Irchelpark-West [...] Die «Qualitäten» der Grünräume des Campus Irchel sollen «über ein Grünraumkonzept langfristig sorgfältig» differenziert «weiter-»entwickelt und erlebbar gemacht werden. [...]

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf die Erwähnung des Grünraumkonzepts im dritten Satz wird verzichtet, da keine Verpflichtung zur Erstellung eines Grünraumkonzepts erfolgen soll. Die Umsetzung kann möglicherweise auch mit Hilfe eines anderen Instruments stattfinden.

123 Eckwerte anpassen – 11. Spiegelpunkt ändern

Mehrere Einwendende beantragen, keine kantonalen, sondern öffentliche kommunale Gestaltungspläne festzusetzen. Bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» sei der 11. Spiegelpunkt wie folgt zu ändern:

- Der Kanton setzt für die Realisierung der verschiedenen, nachfolgend genannten Neu- und Ersatzbauten auf dem Campus Irchel einen oder mehrere «öffentliche kommunale» Gestaltungspläne fest. Für die Erarbeitung und Umsetzung der «öffentlichen kommunalen» Gestaltungspläne wird die etablierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt Zürich weitergeführt.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt und die Formulierung wie folgt angepasst: Der Kanton setzt «bei Bedarf» für die Realisierung der verschiedenen, nachfolgend genannten Neu- und Ersatzbauten auf dem Campus Irchel einen oder mehrere kantonalen Gestaltungspläne fest. Für die Erarbeitung «der nachgelagerten Planungsinstrumente und die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans» wird die etablierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt Zürich weitergeführt.

Die Ausbauten entsprechen kantonalen Interessen, die mit kantonalen Planungsinstrumenten umgesetzt werden sollen. Die Mitsprachemöglichkeit der Stadt Zürich ist über die gesetzlich definierte Zusammenarbeit sichergestellt.

124 Eckwerte anpassen – zusätzlichen Spiegelpunkt bzgl. Wohnraumrückführung ergänzen

Jemand beantragt, in Analogie zur Stossrichtung bzgl. Wohnraumrückführung im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zweckentfremdeten Wohnraum zu zonenkonformer Nutzung freizugeben sowie laufend eine einsehbare Bilanz zu führen.

Mehrere Einwendende beantragen, die Eckwerte der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» mit einem zusätzlichen Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen:

- Durch die Institutionen zweckentfremdeter Wohn- und Büroraum in den an den Irchelpark angrenzenden Quartieren ist für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben. Über die Nutzungsänderungen wird im Rahmen des Gebietsmanagements laufend eine einsehbare Bilanz geführt.

Im Vergleich zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum gibt es im Umfeld der Universität Irchel keine Wohngebäude, die durch die Universität genutzt werden. Die Universität plant bezüglich des Campus Irchel aber, dass heute genutzte Gewerbegebäude in Schlieren und Oerlikon längerfristig nicht mehr benötigt werden, weil die Neubauten auf dem Campus Irchel für die ausgelagerten Nutzungen Raum schaffen werden. Die beantragte Festlegung ist demnach bei der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» nicht zweckmässig.

125 Eckwerte anpassen – zusätzliche Spiegelpunkte bzgl. verkehrlicher Erschliessung ergänzen

Mehrere Einwendende beantragen, die Eckwerte der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» mit zwei zusätzlichen Spiegelpunkten zu ergänzen:

- Die Bewältigung der Personenströme soll über den dem Bedarf angemessenen angebotenen öffentlichen Verkehr erfolgen, andererseits soll der Fuss- und Veloverkehr gefördert und attraktiver werden.
- Die direkte Anbindung an das Hochschulquartier ist gemäss dem Kapazitätsbedarf und auf Basis des Umweltverbundes gewährleistet.

Der Richtplantext wurde mit folgendem Satz ergänzt: «Verkehrliche Erschliessung, städtebauliche Verträglichkeit, hohe Aufenthaltsqualität auch während den Bauphasen, Einbindung und Durchlässigkeit der umgebenden Quartiere sowie der Umgang mit Schutzobjekten sind wichtige Faktoren für die Entwicklung.» Durch diese Ergänzung wird der Antrag sinngemäss berücksichtigt. Das Thema «Verkehr» wird so in den Richtplantext aufgenommen und muss entsprechend in den weiteren Schritten beachtet und berücksichtigt werden. Gemäss dem Synthesebericht zu den Vertiefungsstudien vom 22. Oktober 2015, der als Grundlage für die Festlegung der Eckwerte dieser Gebietsplanung dient, orientiert sich die Weiterentwicklung des Campus Irchel an den bestehenden Erschliessungsinfrastrukturen und am vorhandenen Angebot des öffentlichen Verkehrs. Zur besseren Anbindung des Campus an das städtische Tramnetz sollen die Tramhaltestellen «Universität-Irchel» und «Tier-spital» aufgewertet werden. Zudem sind auch der Ausbau und die Aufwertung des Velowegnetzes und der Veloparkierung vorgesehen.

Die direkte Anbindung ans Hochschulgebiet Zürich-Zentrum ist mit zwei Tramlinien gewährleistet und braucht keine explizite Erwähnung im kantonalen Richtplan.

126 Eckwerte anpassen – zusätzlichen Spiegelpunkt bzgl. Umsetzung ergänzen

Jemand beantragt, die Eckwerte der Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» mit einem zusätzlichen Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen:

- Für die Entwicklung des Campus Irchel wird eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements durch die beteiligten Partner etabliert. Sie bezieht die entscheidenden Gremien, Nutzer und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise ein, koordiniert die Planungsprozesse, initiiert Planungen und Projekte und beobachtet die Umsetzung.»

Der zweitletzte Spiegelpunkt wird neu formuliert. Es soll auf Richtplanstufe aber nicht vorgegeben werden, dass ein Gebietsmanagement durchgeführt werden muss. Die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans soll nicht an ein Planungsinstrument bzw. eine Organisationsform gebunden werden. Weiter ist zu beachten, dass es sich bei den Ausbauvorhaben um kantonale Interessen handelt, die mit kantonalen Planungsinstrumenten umgesetzt werden können sollen. Die Mitsprachemöglichkeit der Stadt Zürich ist über die gesetzlich definierte Zusammenarbeit sichergestellt.

127 Trägerschaft in Tabelle anpassen

Jemand beantragt, die Tabelle mit den Vorhaben wie folgt anzupassen: Trägerschaft: Stadt Zürich, Kanton Zürich; Realisierungshorizont: Mittelfristig.

Der Realisierungshorizont wird angepasst, da bauliche Massnahmen erst mittelfristig umgesetzt werden, wenn ein Werk Sanierungsbedarf anmeldet.

Unter Trägerschaft wird im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des städtischen Tiefbauamts für die Projektierung dieses Vorhabens verstanden. Aus diesem Grund wird der Kanton bei der Trägerschaft nicht aufgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch Stadt und Kanton und erfordert separate Beschlüsse. Sie wird nicht durch die Benennung der Trägerschaft im kantonalen Richtplan definiert.

128 Tabelle mit Neubauten für hochschulaffine Drittnutzung (Wohnen) ergänzen

Mehrere Einwendende beantragen, die Tabelle der Vorhaben für die Gebietsplanung «Universität Zürich-Irchel» wie folgt anzupassen (Nr. E): Neubauten für hochschulaffine Drittnutzung (Wohnen): kurzfristig.

Der Kanton und die Universität Zürich befürworten grundsätzlich eine baldige Realisierung von universitärem Wohnraum auf dem Campus Irchel. Zuerst sind aber die dringlichen Vorhaben für den Universitätsbetrieb zu lösen (Sanierung der ersten Bauetappe der Universität Zürich-Irchel). Eine Änderung des Realisierungshorizonts auf «kurzfristig» würde eine Ressourcenverschiebung bedeuten und die anderen Projekte, die für die Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebs prioritär sind, zeitlich verzögern.

129 Abbildung und Legende anpassen

Jemand beantragt, in der Abbildung 6.4 und in der dazugehörigen Tabelle folgendes Vorhaben zu ergänzen: Nr.: J; Vorhaben: Erneuerungs- und Erweiterungsbauten für Sportnutzungen im Bereich Irchel-West; Trägerschaft: Kanton Zürich; Realisierungshorizont: langfristig.

Gemäss heutigem Kenntnisstand bedarf es für die Erweiterung der Sportbauten keiner Anpassung des Planungsrechts. Aus diesem Grund ist eine Aufführung des Ausbaus in der Tabelle nicht notwendig. Die geplanten Ausbauten der Sportanlagen werden aber im Text erwähnt.

Jemand beantragt, den Begriff «Erschliessung» in der Legende zur Abbildung 6.4 zu ersetzen, da er irreführend sei.

Der Begriff «Erschliessung» fasst die verschiedenen Legendenpunkte in geeigneter Form zusammen.

Jemand beantragt, Legende und Abbildung mit den «Plätzen» in den Teilarealen Süd, Mitte und Nord gemäss Synthesebericht zu ergänzen.

Die «Plätze» werden in Analogie zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum nicht explizit bezeichnet, da deren genaue Abgrenzung für den kantonalen Richtplan nicht stufengerecht wäre.

130 Naturräume schaffen

Jemand beantragt, Naturräume zur Förderung der Artenvielfalt in der Stadt zu schaffen.

Der Antrag wird durch die geplanten Festlegungen sinngemäss berücksichtigt. Die geplante Entwicklung der Freiräume wird einerseits im Richtplantext beschrieben und andererseits wird im Situationsplan definiert, in welchen Bereichen der Irchelpark erhalten bzw. weiterentwickelt werden soll.

6.2.5 Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur»

131 Eckwerte anpassen – 1. Spiegelpunkt ändern

Jemand beantragt, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» den 1. Spiegelpunkt präziser zu formulieren. Es bleibt unklar, ob die drei aktuellen Standorte zu «einem Campus» zusammenwachsen sollen.

Jemand beantragt, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» beim 1. Spiegelpunkt den folgenden Satz zu streichen: Das Sulzerareal soll neuer Hauptstandort der ZHAW werden.

Im Stadtzentrum von Winterthur befinden sich die drei ZHAW-Standorte «Sulzer-Areal», «Technikum» und «St. Georgen». Mit der Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» wird für die Vernetzung der drei Standorte und die weitere Entwicklung der ZHAW im Kontext der noch brachliegenden Synergiepotenziale ein Orientierungsrahmen mit Profil und Entwicklungsperspektive geschaffen. Der Einleitende Text sowie der erste Spiegelpunkt wurden zum besseren Verständnis neu formuliert.

132 Eckwerte anpassen – 4. Spiegelpunkt ändern

Jemand beantragt, bei den Eckwerten der Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» den 4. Spiegelpunkt wie folgt zu formulieren:

- [...] Akademische Sportverband (ASVZ) sind einzubinden. Unverplanter und unverbauter Raum soll als Freiraum für die Hochschulangehörigen, sowie der städtischen Bevölkerung erhalten bleiben.

Bei den Eckwerten wird explizit der unverplante – nicht der unbebaute – Raum hervorgehoben. Der «unverplante» Raum ausserhalb und innerhalb der ZHAW soll für verschiedenste Nutzergruppen als «Nischen» zur kulturellen Entwicklung erhalten bleiben.

133 Massnahmen und Übersichtskarte hinzufügen

Mehrere Einwendende beantragen, für die Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» Massnahmen und eine Übersichtskarte hinzuzufügen.

Sinn und Zweck der Gebietsplanungen im kantonalen Richtplan sind, strategische Ziele für die zukünftige Entwicklung eines bestimmten Gebiets zu definieren. Die Aussagetiefe und der Detaillierungsgrad der einzelnen Gebietsplanungen haben mit der gebietsspezifischen Aufgabenstellung und den unterschiedlichen Synergiepotenzialen zu tun. Dies führt wiederum zu sehr unterschiedlichem Koordinations- und Handlungsbedarf. Für die Gebietsplanung zum Hochschulgebiet Winterthur haben die ZHAW, die Stadt Winterthur und der Kanton gemeinsam die nächsten Schritte definiert: Halle 52/53, Werk 1, Massnahmen zu Verbesserung der Signaletik, der Wegführung und der Interaktion zwischen den Standorten sowie Angebote für kurzfristiges Wohnen, Kongresse, Ausstellungen und Sportveranstaltungen. Diese sind aber nicht richtplanrelevant und werden deshalb nicht im kantonalen Richtplan aufgeführt. Eine Übersichtskarte der Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» wird hingegen ergänzt.

6.2.6 Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» (PUK)

134 Weitere Eckwerte ergänzen

Jemand beantragt, den parkähnlichen offenen Charakter der Anlage zu erhalten.

Jemand beantragt, Spazierhöfe um die Gebäude herum zu errichten.

Jemand beantragt, auf überdimensionierte Block-Randbauten mit innenliegenden Höfen zu verzichten.

Jemand beantragt, dass das gesamte Klinikareal zugänglich bleiben und für den Langsamverkehr geöffnet bleiben müsse. Die Erschliessung zum Naherholungsgebiet «Eichelhag/Ellikonerholz» wie auch die Zufahrt den dort stehenden Forstbauten dürfe zudem nicht beeinträchtigt werden.

Jemand beantragt, dem Übergang vom Dorf zum Klinikareal in gestalterischer Hinsicht besondere Beachtung zu schenken.

Jemand beantragt, den für einen späteren Zeitpunkt ins Auge gefasste ersatzlose Abbruch der Personal- und Bürogebäude eingangs der Alleestrasse zu überdenken. Andernfalls seien begleitende bauliche oder gestalterische Massnahmen zu ergreifen, damit die gegen das Dorf gerichtete Aussenmauer des Hochsicherheitsgebäudes sowie die Aussenmauern der noch zu errichtenden Gebäude nicht als zusammenhängende Fassade ins Auge stechen.

Im kantonalen Richtplan werden für die Gebietsplanungen die wichtigsten Eckwerte festgelegt. Für die konkret räumliche Ausgestaltung der geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen besteht ein Anordnungsspielraum. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung mit einem kantonalen Gestaltungsplan gemäss Art. 84 Abs. 2 PBG. Damit dem Anliegen, die Aussenmauern der geplanten Gebäude nicht als zusammenhängende Fassaden in Erscheinung treten lassen, Rechnung getragen werden kann, werden die Baufelder im kantonalen Richtplan unter Pt. 6.2.6, Abb. 6.5: Gebietsplanung PUK-Areal Neu-Rheinau angepasst. Durch die Neuordnung der Baufelder wird einerseits ein durchgängiger Bebauungsrand im Westen verunmöglicht und andererseits durch die versetzte Anordnung der Baufelder die Ansicht vom Dorf Rheinau her entschärft. Der Übergang zwischen Klinikareal und Dorf wird durch die aufgelockerte Anordnung der Baufelder städtebaulich verträglicher.

135 Wohnraum in Rheinau freigeben

Jemand beantragt, die bisher belegten Wohnungen an bester Lage in der Gemeinde Rheinau freizugeben, sobald in Neu-Rheinau für das Wohnheim Tilia respektive deren Nachfolgeorganisation neuer Wohnraum geschaffen wird.

Im Rahmen der weiteren Planung des PUK-Areals wird voraussichtlich zumindest teilweise berücksichtigt werden können, dass die vom Wohnheim Tilia belegten Wohnungen an der Poststrasse freigegeben werden.

136 Erschliessung des Gebiets «Solboden» einbeziehen

Mehrere Einwendende beantragen, die Erschliessung des westlichen Siedlungsgebiets «Solboden» auch einzu-beziehen. Jemand beantragt, das Siedlungsgebiet «Solboden» im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplanes als Baugebiet einzuzonen.

Das Siedlungsgebiet «Solboden» und deren Erschliessung hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des PUK-Areals. Zudem müsste eine Einzonung in einem kommunalen Verfahren erfolgen.

137 Auf Ausweitung der bebaubaren Fläche verzichten

Mehrere Einwendende beantragen, auf eine Ausweitung der bebaubaren Fläche in die Landwirtschaftszone zu verzichten. Stattdessen müsse gegebenenfalls innerhalb der Bauzone verdichtet werden.

Jemand beantragt, die Erweiterung der PUK in Rheinau ohne Kulturlandverlust umzusetzen.

Jemand beantragt, die Arealerweiterung abzulehnen und ersatzlos auf die Erweiterung des Areals in Richtung Süden zu verzichten. Eventualiter wird beantragt, eine geringfügige Arealerweiterung nach Osten in Richtung des bestehenden Siedlungsgebiets der Gemeinde Rheinau zuzulassen.

Die Weiterentwicklung des PUK-Areals in der Gemeinde Rheinau ist für den Kanton von hohem Interesse. Die Ausdehnung des PUK-Areals in der Fläche ist mit dem Entscheid des Regierungsrats zum PUK-Standort in Neu-Rheinau und der im öffentlichen Interesse liegenden Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen Schutzensembles begründet. Der besondere Wert liegt in der axialsymmetrischen Anlage, die weitergeführt werden muss. Dem Kernanliegen der Kulturlandinitiative wird insofern Rechnung getragen, als im Rahmen der nutzungsplanerischen Umsetzung im kantonalen Gestaltungsplan ein gleichwertiger Ersatz für das ackerfähige Kulturland zu schaffen sein wird.

138 Perimeter der Gebietsplanung überprüfen

Jemand beantragt, das Verhältnis zwischen dem Perimeter der Gebietsplanung Psychiatrische Universitätsklinik Rheinau und dem Siedlungsgebiet zu überprüfen.

Der in der vorliegenden Richtplanteilrevision festgelegte Perimeter der «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» umfasst auch Flächen, die heute im Landwirtschaftsgebiet liegen. Mit der Richtplanfestlegung soll keine allgemeine Siedlungsgebietserweiterung vorgenommen, sondern eine Nutzung, die im kantonalen Interesse ist, ermöglicht werden. Die vorgesehene Perimeterfestlegung hat den Charakter einer «Durchstossung». Das heisst, Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere besondere Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen «durchstossen» werden, wenn die Anforderungen gemäss Pt. 3.2.3. a erfüllt sind. Mit einem kantonalen Gestaltungsplan sind dann die grundeigentümergehörigen Voraussetzungen zu schaffen.

6.3 Bildung und Forschung**139 BIZE streichen**

Jemand beantragt, unter Pt. 6.3.2 b) den Karteneintrag Nr. 2 «Bildungszentrum für Erwachsene (BIZE), Zürich» zu streichen.

Das BIZE soll gemäss heutiger Planung vom gegenwärtigen Standort in Riesbach auf das Kasernenareal in die Militärkasernen umziehen. Der Richtplaneintrag für das BIZE auf dem Kasernenareal wird von der Gebietsplanung Kasernenareal entkoppelt und dient als Einzeleintrag der Standortsicherung. Mit dem Umzug des BIZE vom Standort Riesbach ins Kasernenareal wird das Schulhaus im Quartier Riesbach für eine neue Nutzung frei. Es soll künftig als Rochadeschulhaus genutzt werden, da bei den Mittelschulhäusern im Bereich Pfauen (Hohe Promenade, Rämibühl, Stadelhofen) umfassende Sanierungen anstehen.

140 Tabelle mit Vorhaben aus der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» ergänzen

Jemand beantragt, diverse Vorhaben Zusammenhang mit der Gebietsplanung «Sihlquai, Zürich» in der Tabelle zu ergänzen.

Vorhaben, die Bestandteil einer Gebietsplanung sind, werden nicht separat aufgeführt.

141 Kantonsschule Limmattal ergänzen

Mehrere Einwendende beantragen, unter Pt. 6.3.2 b) den Karteneintrag Nr. 4 «Kantonsschule Limmattal, Urdorf» wie folgt zu ergänzen: Vorhaben: Erweiterung samt baulicher Verdichtung unter Einbezug von Mischnutzungen, abstimmen mit Pt. 6.3.2 b) Nr. 5.

Es entspricht nicht der Systematik des kantonalen Richtplans, dass bei den Mittelschul- und Berufsbildungsstandorten Aussagen zu den Nutzungen im Umfeld gemacht werden. Demzufolge wird die Ergänzung nicht berücksichtigt.

142 Kantonsschule Knonaueramt

Mehrere Einwendende beantragen, den Realisierungshorizont für die Kantonsschule Knonaueramt analog der

Kantonsschule Limmattal als mittelfristig zu bezeichnen oder bei beiden Schulen zumindest den mittel- bis langfristigen Realisierungshorizont zu belassen.

Jemand beantragt, den Tabelleneintrag Nr. 5 unter Pt. 6.3.2 «Standortevaluation Neubau Kantonsschule Knonaueramt, Affoltern am Albis» als «mittel- bis langfristig» zu belassen, sowie beim Tabelleneintrag Nr. 4 «Kantonsschule Limmattal, Urdorf» das Vorhaben «Erweiterung» zu streichen.

Die Regionalstrategie Knonaueramt/Limmattal/Zürich-West bzgl. Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1375 vom 17. Dezember 2014 festgesetzt. Auf der Grundlage der Prognose der Schülerzahlen und des Sanierungsbedarfs der Kantonsschule Limmattal in Urdorf wurden sowohl für deren Erweiterung als auch für die Variante mit einer zusätzlichen Mittelschule im Knonaueramt der Flächen- und Investitionsbedarf grob ermittelt. Der Flächenvergleich zeigt, dass ein Ausbau am Standort Urdorf weniger zusätzliche Fläche benötigt als die Variante mit einem zusätzlichen Standort im Knonaueramt. Folglich wird die Variante «Erweiterung Kantonsschule Limmattal» empfohlen und das Projekt für die Phase Vorstudie freigegeben. Der Eintrag in Affoltern a.A. ist gemäss Regierungsratsbeschluss im Sinne einer strategischen Standortsicherung aufgrund einer Standortevaluation längerfristig zu konkretisieren.

143 Kantonsschule Zimmerberg

Mehrere Einwendende beantragen, den Realisierungshorizont für die geplante Kantonsschule Zimmerberg auf «kurzfristig» zu setzen und den Standort mit der Richtplanteilrevision 2016 festzulegen.

Der Realisierungshorizont wurde bereits auf «kurz- bis mittelfristig» geändert. Im Rahmen der Standortevaluation wird sich zeigen, wie der Realisierungshorizont tatsächlich aussehen wird. Abhängig vom Stand der Standortevaluation könnte der Standort der Mittelschule Zimmerberg bereits Thema für die Richtplanteilrevision 2016 werden.

144 Standortfestlegung Kantonsschule Pfannenstil

Jemand beantragt, auf die Standortfestlegung des Provisoriums zu verzichten. Eventualiter: Es sei das rechtmässige Verfahren bezüglich Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG anzuwenden.

Jemand beantragt, den definitiven Standort mit der nächsten Richtplanteilrevision festzulegen.

Der Kantonsrat ist für die Beschlussfassung über die Errichtung einer Kantonsschule zuständig (§ 1 Abs. 4 Mittelschulgesetz, MSG, LS 413.21). Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat daher nach erfolgter Standortevaluation mit einer separaten Vorlage beantragt, in Uetikon am See eine Kantonsschule zu errichten (Vorlage 5261/2016). Der definitive Mittelschulstandort wie auch das Provisorium sind in Übereinstimmung mit dieser Vorlage im kantonalen Richtplan festzulegen.

Das Provisorium für die Kantonsschule Pfannenstil auf der «Rossweid» in Uetikon am See wird bereits für das Schuljahr 2018/2019 benötigt. Der Kantonsrat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 die Richtplanteilrevision 2015 festsetzen. Mit einer Aufnahme in die Revision 2015 können so noch rechtzeitig die benötigten planungsrechtlichen Voraussetzungen seitens Kanton geschaffen werden. Mit einer Aufnahme in die Teilrevision 2016 würde sich die Festsetzung durch den Kantonsrat und somit auch die Bereitstellung des Provisoriums um ein Jahr verzögern.

Da das Provisorium für die Kantonsschule Pfannenstil dringlich ist, wurde entschieden, es nachträglich in die Richtplanteilrevision 2015 aufzunehmen, und die Gemeinden der betroffenen Region sowie die Planungsregion Pfannenstil zu einer zusätzlichen Anhörung einzuladen. Da es sich um ein einzelnes, zeitlich begrenztes Vorhaben handelt und aufgrund des gedrängten Zeitplans hat man sich für die Variante mit einem eingeschränkten Adressantenkreis (die betroffene Seeseite) und die verkürzte Anhörungsfrist von etwa einem Monat entscheiden. Für das Provisorium wurde aus diesem Grund auch keine öffentliche Auflage durchgeführt. Der definitive Standort für die Kantonsschule Pfannenstil auf dem Areal der CPH Chemie + Paper Holding AG (ehemals CU Chemie Uetikon) in Uetikon am See wird in die Richtplanteilrevision 2016 aufgenommen und somit neben der Anhörung auch öffentlich aufgelegt werden.

145 Für die Kantonsschule Pfannenstil den Standort Meilen weiterverfolgen

Jemand beantragt, für das Provisorium der Kantonsschule Pfannenstil den Standort Meilen, gemäss Regio-ROK als Regionalzentrum vorgesehen, weiter zu verfolgen und vom Standort Uetikon am See abzusehen.

Es wurden zahlreiche Eignungskriterien bei der Standortwahl berücksichtigt. Wichtig waren unter anderem das potenzielle Einzugsgebiet und als Folge davon die zu erwartenden Schülerzahlen, die Anbindung an den

öffentlichen Verkehr, die umsetzbare Mindestgeschossfläche sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Auch fanden die finanziellen und wirtschaftlichen Faktoren Eingang in die Standortevaluation.

Vier Grundstücke am rechten Zürichseeufer waren in der engeren Wahl (zwei in Stäfa, eines in Meilen und eines in Uetikon). Mit den Verantwortlichen der Areale in Uetikon (CPH) und Meilen (Standort Beugen) wurden Verhandlungen geführt.

Der Standort in Uetikon entspricht den Standortkriterien besser. So hätte das Grundstück im Gebiet Beugen in Meilen beispielsweise aufgrund der eingegengten Lage keine Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Zudem ist das Schülerpotential in Uetikon grösser als das in Meilen.

Uetikon am See liegt zentral in der Region Pfannenstil und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen: S-Bahn-Anschluss der S6 und S7 aus Richtung der Stadt Zürich und S7 aus Richtung Rapperswil her. Zudem wird die geplante S-Bahn-Linie S20 einen beschleunigten Viertelstundentakt zwischen Stäfa, Meilen und dem Hauptbahnhof ermöglichen. Der Standort kann von zahlreichen Gemeinden am rechten Zürichseeufer schneller erreicht werden als die städtischen Mittelschulen. Mit der regionalen Verankerung wird zudem ein Beitrag zu einer sinnvollen Raum- und Verkehrsplanung im Kanton Zürich geleistet und die Schülerströme in Richtung Stadt Zürich können substantiell reduziert werden.

Bei der Evaluation wurden zudem betriebliche sowie bauliche und planerische Faktoren analysiert und bewertet. Weiter sind der Übernahmepreis sowie die Folgekosten in die Betrachtung einbezogen worden. Mit der Wahl des Areals in Uetikon am See ergeben sich auch für die Bevölkerung interessante Möglichkeiten. Unter anderem wird durch die Kantonsschule ein direkter Zugang zum See möglich.

Der Kantonsrat ist für die Beschlussfassung über die Errichtung einer Kantonsschule zuständig (§ 1 Abs. 4 MSG). Vor dem Hintergrund der aufgeführten Ergebnisse der Standortevaluation hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage beantragt, in Uetikon am See eine Kantonsschule zu errichten (Vorlage 5261/2016).

146 Frei- und Grünräume sichern

Jemand beantragt, unter Pt. 6.3.3 a) den Richtplantext wie folgt anzupassen: [...] und achtet bei der Standortplanung auf eine gute verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und «sichert in Absprache mit der Gemeinde durch planerischen Mitteln eine genügende Freiraumversorgung». [...]

Die Themen Frei- und Grünraumversorgung im Siedlungsgebiet werden angesichts ihrer Körnigkeit nicht auf Stufe des kantonalen Richtplans behandelt. Diesbezügliche Vorgaben sind mit den regionalen Raumordnungskonzepten, den regionalen Richtplänen sowie der Nutzungsplanung zu formulieren. Unter Pt. 2.2.3 c) sind bereits entsprechende Aufträge an die Gemeinden formuliert. Der Kanton unterstützt die Planungsträger durch entsprechende Beratung in den Planungsverfahren. Unter Pt. 6.1.3 a) ist zudem festgehalten, dass der Kanton wo nötig einen Beitrag zur Freiraumversorgung leistet.

6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

147 Eishockey- und Sportzentrum, Zürich streichen

Jemand beantragt, unter Pt. 6.5.2 den Karteneintrag Nr. 1 «Eishockey- und Sportzentrum, Zürich» zu streichen.

Das Vorhaben Eishockey- und Sportzentrum erfüllt die Vorgaben für die Festlegung im kantonalen Richtplan. Das Vorhaben ist zudem bereits im Richtplan festgelegt. Es gibt keine Gründe, auf die vom Kantonsrat im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung beschlossene Festlegung zurückzukommen.

